J. Can. P.
3.96
m

J. can. P. 396 m

~~Fragen~~

Feuerbach

I. Can. P. 396m

Eine längst entschiedene Frage über die obersten Episkopalrechte der protestantischen Kirche,

von neuem erörtert

von

Dr. F*.

Nürnberg,
bei Riegel und Wießner.
1823.

41 B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Innhaltsanzeige.

Vorbemerkungen. S. 1 bis 4.

I. Was war in Ansehung der Episkopalrechte der protestantischen Kirche bis jetzt als Recht anerkannt? S. 4 bis 19.

II. Die Episkopalrechte der protestantischen Kirche können schon nach der Natur der Sache von einem katholischen Landesherrn nicht ausgeübt werden. S. 19 bis 27.

III. Das päpstliche Recht gestattet einem katholischen Regenten keine Rechte des eigentlichen Kirchenregiments, selbst nicht über protestantische Kirchen. S. 27 bis 37.

IV. Nach dem unverwerflichen Zeugniß der Geschichte wurde die Episkopalgewalt über protestantische Kirchen blos von protestantischen Regenten erworben. S. 37 bis 56.

V. Der Religionsfriede von 1555 und der Westphälische (1648) übertragen und gestatten einem katholischen Landesherrn über seine protestantischen Unterthanen keine Episkopalrechte. S. 56 bis 80.

VI. Die seit dem Westphälischen Frieden, bei Religionsveränderungen eines protestantischen Landesherrn, herrschende Staatspraxis gestattet keinem katholischen Landesherrn die persönliche Ausübung der protestantischen Episkopalgewalt. S. 80 bis 89.

VII. Sollten die neuesten deutschen Staatsgrundgesetze die Rechte der protestantischen Kirche geschmälert haben? S. 89 bis 95.

Zu den verschiedenen Vorfallenheiten, welche sich in der neuesten Zeit an und in der protestantischen Kirche ereignet haben, gehört unter anderem, daß in einem sehr angesehenen deutschen Staate unvermuthet mehrere protestantische Geistliche und geistliche Behörden aufgetreten sind, welche die Behauptung ausgesprochen haben: ein der katholischen Kirche zugethaner Landesfürst sey zugleich in Person oberster Bischof der seiner Staatshoheit untergebenen protestantischen Kirchen; derselbe sey daher nicht blos zur persönlichen Ausübung der weltlichen Hoheitsrechte über die Kirche, sondern auch der Kirchengewalt, selbst in gesetzgebender Beziehung, ja sogar bis zur Umänderung der bestehenden Kirchenverfassung, berechtiget.

Es wurde dieses nicht etwa wie eine neue Lehre behandelt, als ein Paradoxon, an welchem die Gelehrsamkeit oder der wissenschaftliche Scharfsinn sich allenfalls zu üben in Versuchung gekommen wäre; sondern, ohne das Gebiet einer Wissenschaft auch nur mit einer Fußzehe zu berühren, sprang jene

Behauptung, wie aus der Luft herab, unmittelbar in das Leben hinein. Auf Rednerbühnen, von Kanzeln herunter, in Beschlüssen protestantischer Kirchenbeamten, in mehreren Partheischriften, welche von protestantischen Geistlichen ausgingen, wurde sie nebenbei und gelegentlich, schnell hinter einander, mit der allerentschiedensten Zuversichtlichkeit, als ein längstbekannter Lehrsatz und wie ein Axiom ausgesprochen, bei welchem als einem Axiom der Behauptende natürlicherweise voraussezt: jedermann wisse und jedermann habe von jeher gewußt, und jedermann werde künftig immer wissen, — daß es sich ganz von selbst verstehe.

Jedem einigermaßen unterrichteten Manne galt bisher das gerade Gegentheil von jener Meinung als eine ausgemachte Wahrheit, welche in dem protestantischen wie in dem katholischen Kirchenrechte, in der Natur der Sache wie in der Geschichte, in dem Religions- und Westphälischen Frieden wie in einer gleichförmigen Staats-Praxis und in den neueren und neuesten Staatsgrundgesetzen unerschütterlich fest begründet sey. Gleichwohl beweist jene Erscheinung, daß dieses alles, so notorisch es seyn mag, hin und wieder sogar solchen Protestanten, welche das Recht und die Geschichte ihrer Kirche zu wissen amtlich berufen sind,

entweder noch nicht bekannt, oder urplötzlich wieder unbekannt geworden ist.

Nicht um auf einem schon längst abgeärndteten Feld frische Garben zu sammeln, sondern nur um bekannte Dinge, ehe der Nebel der Zeit sie versteckt, oder ihre wahre Gestalt verzerrt, sehenden Augen vorzuzeigen, sind die folgenden Blätter geschrieben. Alle politischen Zeitbetrachtungen, so nahe sie auch dem Gegenstande liegen, bleiben von den folgenden Erörterungen ausgeschlossen, welche sich kalt und ernst, wie es der ihrer selbst bewusten Wahrheit ziemt, blos mit dem Recht, und zwar blos mit dem geltenden, anerkannten, gewissen Rechte beschäftigen.

I.

Was war in Ansehung der Episkopalrechte der protestantischen Kirche bis jetzt als Recht anerkannt?

Im protestantischen Staatskirchenrechte galten über die Rechte der Kirchenregierung im Verhältniß zu den Rechten der Staatsregierung bis in das Jahr 1822. folgende, als ausgemacht angenommene Sätze:

„Wie die Kirche verschieden ist vom Staate, so ist die Staatsgewalt von der Kirchengewalt, die Staatsregierung von der Kirchenregierung verschieden [1]“.

„Dem weltlichen Regenten stehen, in Folge der Staatsgewalt, kraft seines Majestätsrechts, über alle kirchlichen Gesellschaften seines Gebietes,

1) „Jus circa sacra majestaticum est jus sua natura distinctum a potestate ecclesiastica juribusque collegialibus ecclesiae; perinde ac jus imperii civilis differt a jure quaesito vel singulorum vel societatum in republica.“ *G. L. Boehmer* princ. jur. can. §. 24.

welchen Glauben sie bekennen mögen, gewisse weltliche Hoheitsrechte zu, welche aber mit dem innern Regierungsrechte der Kirchen selbst nicht zu verwechseln sind, und das sogenannte: jus majestaticum circa sacra bilden."

„Die Majestätsrechte des Landesherren über die Kirche haben nicht den Zweck der Kirchengesellschaft und die Bestimmung der Mittel für diesen Zweck zum Gegenstande; sondern allein das äussere Verhältniß der Kirche zum Staat und seinem Zwecke [2]. Da sie ein Ausfluß der Staatsgewalt sind, so kommen sie jedem Regenten zu, ohne Unterschied seiner Religion; der protestantische Oberherr übt sie aus oberherrlicher Macht über die katholischen Kirchen seines Landes, wie der katholische Oberherr über die protestantischen Kirchen [3]."

„In dem weltlichen Hoheitsrechte über die Landeskirchen ist begriffen [4]: 1) das sogenannte

2) Jus imperii civilis in ecclesiam vocatur *jus circa sacra*, ideoque est jus, vi imperii civilis determinandi ea, quae in ecclesia respectum habent ad reipublicae salutem vel ad tutelam publicam: G. L. *Boehmer* princ. jur. can. §. 20.

3) Wiese Handbuch des Kirchenrechts Thl. I. S. 125.

4) *Boehmer* l. c. §. 21—23. Wiese a. a. O. S. 123—168.

Reformationsrecht (jus reformandi territoriale) d. i. das Recht, aus landesherrlicher Macht zu bestimmen, ob einer Religionspartheі, wie weit und unter welchen Bedingungen die äussere Religionsübung zu gestatten sey: übrigens ein Recht, welches in Deutschland hinsichtlich der drei förmlich anerkannten christlichen Glaubensbekenntnisse, welche, nach Staatsgrundgesetzen, gegenwärtig überall in vollkommener Gleichheit neben einander bestehen, seine Bedeutung verloren hat, und nur noch bei anderen Religionspartheien z. B. Juden, Muhamedanern, Wiedertäufern, Quäkern u. s. w. Gegenstände der Anwendung finden kann: 2) das Recht der weltlichen Aufsicht (inspectio saecularis) — mit der kirchlichen Aufsicht als einem rein kirchlichen Rechte nicht zu verwechseln — vermöge welches der Staat berechtigt ist, alle den Staatszweck gefährdenden Handlungen der Kirche und ihrer Vorgesetzten zu bewachen und zu verhindern; woraus sich denn unter andern das Recht ergiebt, von allen Ausschreibungen und Anordnungen der Kirchenobern Einsicht zu nehmen, und dieselben zu erlauben oder zu verbieten (placetum regium); endlich 3) das Recht des Schutzes (advocatia ecclesiastica), welches die Vertheidigung der kirchlichen Rechte gegen Beleidigungen und rechtswidrige Störungen zum Ge-

genstande hat: ein Recht, welchem in Beziehung auf förmlich aufgenommene Kirchengesellschaften zugleich eine Staatspflicht zum Grunde liegt"[5]).

„So gewiß die Kirche nicht der Staat, und der Staat nicht die Kirche ist; so gewiß sind die Rechte, welche der Kirche als solcher in Beziehung auf ihren besondern Gesellschaftszweck zustehen, von den weltlichen Rechten der Staatsgewalt verschieden. Diese kirchlichen Rechte, als z. B. das Recht, die Art der gottesdienstlichen Verrichtungen zu bestimmen, Kirchenordnungen und Liturgieen zu machen und dergl., sind Rechte, welche der Kirche als besonderer Gesellschaft im Staate zukommen, und daher kirchliche Gesellschaftsrechte (jura collegialia s. socialia ecclesiae) genannt werden. Der Inbegriff

5) Namentlich sind in unsern Tagen, wo der römische Stuhl wieder alle seine alten Waffen aus dem Zeughause des kanonischen Rechts hervorholt, die protestantischen Kirchen in dem Fall, den Schutz der Staatsgewalt lauter und dringender, als sie es bisher gethan, für sich aufzufordern, um die gegen die feierlichsten Staatsgrundgesetze, offen und heimlich betriebene, kein Mittel verschmähende Proseliten-Machereien, so wie die bis zum Schimpfen potenzirten Schmähungen, die jetzt wieder sehr laut und häufig werden, und andern dergleichen Unfug, in die Schranken des Rechts und der Ordnung zurückzuweisen.

aller dieser Rechte heißt die Kirchengewalt (potestas eccles.); die Ausübung derselben die Kirchenregierung (regimen eccl.) [6]); und da die christliche Kirchenregierung vor der Reformation allein den Bischöfen zustand, so werden sie noch jetzt im deutschen protestantischen Kirchenrechte mit dem Namen bischöflicher Rechte (jura episcopalia) bezeichnet [7])".

„Daß die Kirchengewalt nach allen ihren Bestandtheilen, von der Kirche selbst, unmittelbar von der Gesammtheit oder von erwählten Beamten der Gesammtheit, ausgeübt werden müsse, ist keine Folge der voranstehenden Grundsätze. Es kann die Kirchenregierung, unter den durch die Gewissensrechte der einzelnen Kirchenmitglieder nothwendig gesetzten Beschränkungen, sogar dem weltlichen Staatsoberhaupte übertragen werden. Alsdann aber bleiben die mit den weltlichen Hoheitsrechten vereinigten Kirchenregierungsrechte von jenen immer verschieden, und sind kein Ausfluß der Staatsgewalt, son-

6) In dem Kirchenrecht heißt auch die Kirchengewalt jurisdictio ecclesiastica (im weitern Sinn) und begreift sowohl die anordnende (gesetzgebende) als auch die eigentlich richterliche Gewalt (i. eccl. statutaria - judicialis) in sich. *Boehmer* l. c. §. III.

7) *Boehmer* l. c. §. 24—166—170. Wiese a. a. O. S. 80.

dern beruhen auf einem besondern Rechtstitel[8])".

„Was nun die Frage betrift: welchen Landesherrn in Deutschland neben den weltlichen Hoheitsrechten zugleich die Ausübung des Kirchenregiments zustehe? so ist zwischen der katholischen und protestantischen Kirche, so wie zwischen protestantischen und katholischen Landesherren zu unterscheiden."

„I. Einem katholischen Oberherrn kommt über seine katholische Landeskirche zwar die Landeshoheit, aber nicht die Ausübung der Kirchengewalt zu. Nach dem katholischen Kirchenrechte ist die Kirchenregierung, kraft göttlichen Rechtes, in den Händen der geistlichen Hierarchie (Bischöfe, Erzbischöfe, Papst) und diesem, lediglich Geistlichen zustehenden, Kirchenregimente[9]) ist auch der Landesherr, als Laje, persönlich unterthan[10])."

8) Principi, qua principi, non competunt jura potestatis ecclesiasticae: nec ei competere possunt nisi ex ipsius ecclesiae consensu. Hujus modi vero delatione non interveniente, potestatis ecclesiasticae exercitium ecclesiae proprium permanet et ab imperio civili separatum, eidem tamen subordinatum. *Boehmer* l. c. §. 24. und in der Vorrede.

9) Conc. Trident. Sess. XXIII. c. IV. can. 6.

10) *P. I. a. Rieger* instit. jur. eccles. P. 1. §. 107. —

aller dieser Rechte heißt die Kirchengewalt (potestas eccles.); die Ausübung derselben die Kirchenregierung (regimen eccl.) [6]; und da die christliche Kirchenregierung vor der Reformation allein den Bischöfen zustand, so werden sie noch jetzt im deutschen protestantischen Kirchenrechte mit dem Namen bischöflicher Rechte (jura episcopalia) bezeichnet [7])".

„Daß die Kirchengewalt nach allen ihren Bestandtheilen, von der Kirche selbst, unmittelbar von der Gesammtheit oder von erwählten Beamten der Gesammtheit, ausgeübt werden müsse, ist keine Folge der voranstehenden Grundsätze. Es kann die Kirchenregierung, unter den durch die Gewissensrechte der einzelnen Kirchenmitglieder nothwendig gesetzten Beschränkungen, sogar dem weltlichen Staatsoberhaupte übertragen werden. Alsdann aber bleiben die mit den weltlichen Hoheitsrechten vereinigten Kirchenregierungsrechte von jenen immer verschieden, und sind kein Ausfluß der Staatsgewalt, son-

---

6) In dem Kirchenrecht heißt auch die Kirchengewalt jurisdictio ecclesiastica (im weitern Sinn) und begreift sowohl die anordnende (gesetzgebende) als auch die eigentlich richterliche Gewalt (i. eccl. statutaria - judicialis) in sich. *Boehmer* l. c. §. III.

7) *Boehmer* l. c. §. 24—166—170. Wiese a. a. O. S. 80.

dern beruhen auf einem besondern Rechtstitel [8])".

„Was nun die Frage betrift: welchen Landesherrn in Deutschland neben den weltlichen Hoheitsrechten zugleich die Ausübung des Kirchenregiments zustehe? so ist zwischen der katholischen und protestantischen Kirche, so wie zwischen protestantischen und katholischen Landesherren zu unterscheiden."

„I. Einem katholischen Oberherrn kommt über seine katholische Landeskirche zwar die Landeshoheit, aber nicht die Ausübung der Kirchengewalt zu. Nach dem katholischen Kirchenrechte ist die Kirchenregierung, kraft göttlichen Rechtes, in den Händen der geistlichen Hierarchie (Bischöfe, Erzbischöfe, Papst) und diesem, lediglich Geistlichen zustehenden, Kirchenregimente [9]) ist auch der Landesherr, als Laje, persönlich unterthan [10])."

9) Principi, qua principi, non competunt jura potestatis ecclesiasticae: nec ei competere possunt nisi ex ipsius ecclesiae consensu. Hujus modi vero delatione non interveniente, potestatis ecclesiasticae exercitium ecclesiae proprium permanet et ab imperio civili separatum, eidem tamen subordinatum. *Boehmer* l. c. §. 24. und in der Vorrede.

9) Conc. Trident. Sess. XXIII. c. IV. can. 6.

10) *P. I. a. Rieger* instit. jur. eccles. P. 1. §. 107. —

„II. Dem protestantischen Oberherrn hingegen kommen nebst der Landeshoheit, auch die Episkopal-Rechte über seine protestantische Landeskirchen zu, und zwar aus dem Grund, ausdrücklicher oder stillschweigender, Uebertragung von Seite der Kirchengemeinden [11].“

„III. Dem protestantischen Oberherrn stehen über seine katholischen Landeskirchen die Episkopalrechte nicht zu, sondern diese werden von den katholischen Kirchenobern ausgeübt: wie schon der Art. V. §. 48. des Westphälischen Friedens bestimmt, und nach den neuesten

I. V. Eybel. introd. in jus eccles. Catholicorum T. II. §. 101.

11) „Potestas ecclesiastica statibus evangelicis obvenit ex ecclesiae consensu: neque enim illam tanquam jus ecclesiae, sibi asserere potest imperans absque conventione expressa vel tacita cum ecclesia.“ (*Boehmer* l. c. §. 43.) — „Complexus jurium, quae domino territorii Evangelici in sacra externa ecclesiae evangelicae sui territorii vi delatae potestatis ecclesiasticae competunt, uno nomine et termino artis, stilo publico probato, jus episcopale vocatur.“ — „Delata sunt haec jura, sub nomine juris episcopalis, Domino territorii evangelici ab eoque suscepta mutuo Domini et ecclesiae sui cujusque territorii consensu, et salute ecclesiae id exigente.“ (*Boehmer* l. c. 166. 167.)

Staats- und Völkerverträgen ausser allem Zweifel ist."

„IV. Eben dieses gilt von katholischen Oberherren hinsichtlich ihrer protestantischen Landeskirchen, und zwar dergestalt, daß selbst da, wo die obersten Episkopalrechte mit der Staatsgewalt kraft rechtlichen Titels vereinigt waren, die Ausübung derselben in der Person des Landesherrn aufhören muß, sobald dieser nicht zur protestantischen Religion sich bekennt: sey es nun, daß ein protestantisches Land (nach Erbrecht oder durch Abtretung) an ein katholisches Regentenhaus gekommen, oder daß der Oberherr des protestantischen Landes von der protestantischen Religion zu der katholischen übergetreten ist. „Nequaquam jurisdictionem ecclesiasticam aliaque jura circa sacra subditorum evangelicorum vi superioritatis sibi vindicare possunt domini catholici: nulloque modo hic valet consequentia ab iis, quae evangelici a domino ejusdem religionis patiuntur, ad dominum diversae religionis, ut nec a jure reformandi ad alia sacrorum jura 12)." — „Die Uebertragung der kirchlichen

12) *Pütter* inst. jur. publ. §. 435. — Umständlicher erklärt sich hierüber: Pütter Geist des west-

Collegialrechte, sagt Wiese [13], auf die protestantischen Landesherrn ist unter der nothwendigen Bedingung der Religionsgleichheit geschehen. Mit Aufhebung dieser Voraussetzung muß auch die geschehene Uebertragung für aufgehoben geachtet werden. — Denn ohne diese Religionsgleichheit hört er ja selbst auf, ein Mitglied der Kirche zu seyn." Daher sagt G. L. Böhmer von dem Fall einer Religionsveränderung in der Person des Landesherrn [14]: „Cum politia ecclesiae in territoriis Evangelicis vim constitutionis perpetuae et fundamentalis habeat, eadem quoque in casu mutationis religionis, qui

phälischen Friedens S. 438 ff. Dessen historische Entw. Thl. I. S. 416. ff. Dessen Erörterungen Bd. II. S. 98 ff. Schnaubert vom Grunde der den evangelischen Landesherrn in Kirchensachen zugestandenen Gerechtsamen (in dessen Beiträgen zum deutschen Staats- und Kirchenrecht Nro. XI. §. 11.) S. 122 ff. — Von ältern Schriftstellern unter andern *Christiani Liberi* Untersuchung der Conventional- oder Collegial-Rechte der Evangelischen Kirchen (Frankf. u. Leipz. 1742.) Kap. VII. S. 131 ff. Wiesenhavern Grundsätze des allgemeinen und besondern Kirchen-Staats-Rechts (Frankf. und Leipzig 1749.) Kap. IV. Abschn. V. S. 186 ff.

13) Handbuch des Kirchenrechts. Thl. III. Abthl. I. S. 85.

14) Princ. jur. canon. §. 175.

in persona domini territorii contingit, salva esse, et regimen ecclesiasticum tale persistere debet, quale est ex politia ecclesiastica constitutum, per ecclesiae membra sub auctoritate domini territorii (i. e. ex commissione ejus perpetua) exercendum."

Im Anfange des XVIII. Jahrhunderts, wo sich beinahe dieselben Zeichen wieder offenbarten, welche hundert Jahre vorher dem 30jährigen Religionskriege zum Vorspiel gedient hatten, wo Proseliteneifer, Jesuitenlist und Fürstengewalt sich verbündet zu haben schienen, um der protestantischen Kirche im Frieden wieder abzunehmen, was sie im Kriege sich gewonnen hatte [15], fehlte es auch nicht an Rechtsgelehrten, welche an den Fundamenten des westphälischen Friedens rüttelten und die Schutzwaffen der Protestanten als Angriffswaffen gegen sie zu gebrauchen versuchten.

Schon im Jahre 1703. erhob sich für diesen Zweck ein zur katholischen Kirche übergetretener Eiferer Namens Chr. Rittmeier, welcher den katholischen Landesherrn hinsichtlich ihrer protestantischen Unterthanen, nebst dem sogenannten Reformationsrecht, die Rechte der geistlichen Ge-

15) Vergl. z. B. Pütter histor. Entw. Thl. II. S. 384.

richtsbarkeit, d. i. der Ausübung der kirchlichen Regierungsrechte zuerkannte [16]. Es blieb dieser Angriff eine Zeitlang blos den Staatsrechtsgelehrten zur Abwehr überlassen; und erst späterhin wurde er, aus Veranlassung einiger im Rittmeierischen Geiste verfaßten und bei dem Reichstage vertheilten Schriften, Gegenstand lebhafter Bewegungen im sogenannten Corpus Evangelicorum, welches am 2. Aug. 1724. durch die Sächsische und Würtembergische Gesandtschaft bei dem Kaiserlichen Principal-Commissarius deshalb nachdrückliche Beschwerde erhob und bat: „bei Ihro „Kaiserlichen Majestät sothanes Factum und höchst„schädliche Folgen dergleichen irriger und weit „aussehender principiorum und contorsionum „der Reichs-Fundamental-Gesetze um so „angelegentlicher vorstellig zu machen, als durch „deren Applicirung und Behauptung die vornehm„sten leges imperii und in specie das instrumen„tum pacis Westphalicae ausser Kraft und bis„her gehabter Eigenschaft würden gesetzt und in „Zukunft zu einem instrumento turbarum gemacht

16) Diese damals sehr berühmte, vielmehr berüchtigte Schrift, hat den Titel: vindiciae juris reformandi, oder gründliche Erörterung der schweren, hochwichtigen Frage ob ꝛc. Coblenz, 1703.

„werden. — Man lebt, fährt die Beschwerde „fort,“ von Seite des C. E. der Zuversicht, Ihro „Kaiserliche Majestät werden solchenfalls des„wegen ein allergerechtestes Einsehen Reichskon„stitutionsmässig zu thun und denen Autoribus „obbemeldter impressorum nach dem klaren Buch„staben des I. P. W. wegen ihres Unfugs und „Vermessenheit die wohlverdiente Ahn„dung und Strafe nachdrücklich empfinden zu „lassen, in allerhöchsten Gnaden geruhen“ [17]. — Hieran entzündete sich zugleich ein neuer sehr lebhafter gelehrter Streit, zumal als Sincerus (unter welchem Namen J. J. Moser sich verbarg), obgleich Protestant, die feindliche Parthei ergriff [18]. Bei der zu damaliger Zeit theils noch unvollkom-

---

17) Faber europ. Staatskanzley. Theil XLVII. S. 340 ff.

18) Durch die Schrift: Die aufs allerbeste gegründete jurisdictio ecclesiastica catholischer Landesherrn über ihre protestirende Unterthanen erwiesen von Sincero 1726. 4. Die hingegen erschienenen Streitschriften finden sich verzeichnet bei *Lipenius* unter: ecclesiastica jurisdictio. — Mehrere derselben ließ von Meiern zusammendrucken unter dem Titel: Collection einiger Schriften von der geistlichen Gerichtsbarkeit der katholischen Landesherren in Deutschland über die in ihren Landen befindliche Evangelische Unterthanen. Leipzig, 1728. 4.

men, theils unter den Rechtsgelehrten noch wenig verbreiteten Kenntniß der Geschichte der protestantischen Kirche und ihrer Verfassung, verbunden mit der herrschenden Flachheit der staatskirchenrechtlichen Grundbegriffe, in welchen Kirchengewalt und Staatsgewalt, weltliche Hoheitsrechte und kirchliche Regierungsrechte, jus circa sacra und jus episcopale, Episkopalrecht und Reformationsrecht noch ziemlich verworren durcheinander lagen, — konnte es, zumal mit Hülfe des seit Chr. Thomasius geltend gewordenen sogenannten Territorial-Systems, für eine kurze Zeit gelingen, einen künstlichen Nebel zu bereiten, welcher jedoch, bei der Klarheit der unmittelbar entscheidenden Rechtsquellen, schon damals Wenige täuschte, die nicht Andere täuschen oder selbst getäuscht seyn wollten.

In den wider Rittmeier und Sincerus gerichteten Streitschriften zeigten sich zwar noch geringe Spuren von geläuterten Grundsätzen über Kirchengewalt und Kirchenregierung; der Kampf wurde blos mit den reichsstaatsrechtlichen Waffen geführt; und doch waren schon diese für sich allein entscheidend genug. Indessen hatten bereits damals ausgezeichnete Männer an Verbesserung der Grundlagen des Staats-Kirchenrechts selbst, sowohl des allgemeinen, als protestantischen, Hand

gelegt. Bereits war von Samuel von Puffendorf [19], sodann von Gundling [20], endlich von dem berühmten Kanzler zu Tübingen, Pfaffe [21], und von mehreren andern dargethan, daß die Staatsgewalt von der Kirchengewalt wesentlich verschieden sey, diese ursprünglich in der Kirche als einer freien und gleichen Gesellschaft beruhe, und einem weltlichen Regenten nicht kraft landesherrlicher Gewalt, sondern durch Uebertragung von Seite der Kirche zustehe. Dieses Collegial-System, welches dem alten Episkopal- wie dem neuern Teritorial-System entgegenstand, breitete gegen die Mitte des XVIII. Jahrhunderts immer mehr seine Herrschaft aus, wurde endlich, besonders seit Georg Ludwig Böhmer das alleinherrschende, und zerriß den lezten Faden des losen, lockeren Gewebes von einer durch Mitglieder einer entgegengesetzten Kirche auszuübenden Kirchengewalt.

19) De habitu religionis Christianae ad vitam civilem. Bremae 1706.

20) In seinem Buch: Via ad veritatem. Halae, 1714. P. III. c. 35. §. 76. seq,

21) Besonders in dem Liber singularis de originibus juris ecclesiastici veraque ejus indole. Tüb. 1719. 1721. 4. welches mit den Diss. rarioribus jus eccl. illustrantibus. Ulmae 1756. 4. von neuem herauskam.

Die neuerlichen Behauptungen protestantischer Geistlichen und Behörden, welche in Verbindung mit andern Ereignissen besondere Bedeutung und Wichtigkeit erhalten, machen es nothwendig, das längst Entschiedene von neuem zu erörtern.

II.

Die Episkopalrechte der protestantischen Kirche können schon nach der Natur der Sache von einem katholischen Landesherrn nicht ausgeübt werden.

Die Frage: wem das Recht der Episkopalgewalt in der protestantischen Kirche an und für sich zustehe? ob dasselbe, mit der Staatsgewalt verbunden, in der Person auch des katholischen Oberherrn beruhe? kann hier noch ganz unentschieden bei Seite liegen bleiben. Um denen, welche einem katholischen Regenten die persönliche Ausübung der protestantischen Episkopalrechte zugestehen, recht viel vorzugeben, werde einstweilen hier die Voraussetzung als entschieden angenommen: diese Episkopalgewalt sey mit der Staatsgewalt verbunden, gehe daher als unzertrennlicher Anhang der Majestätsrechte (als deren acessorium oder annexum) auf jeden rechtmässigen Besitzer derselben, ohne Unterschied der Religion, unmittelbar von Rechtswegen

über. Es werde hierbei ein Staat vorausgesetzt, dessen Verfassung den Satz: „die oberste Episkopalgewalt der protestantischen Kirche ist mit der Staatsgewalt verbunden,“ ausdrücklich unter seine Grundgesetze aufgenommen hat.

So wenig überhaupt von dem Haben eines Rechts auf die Befugniß zur eignen Ausübung dieses Rechts geschlossen werden kann; so wenig giebt es von dem Satze: „die Episkopalgewalt ist mit der Staatsgewalt verbunden,“ einen unmittelbaren Uebergang zu dem Schluß: folglich kann dieselbe auch von jedem Regenten, selbst wenn er nicht der protestantischen Religion zugethan ist, in Person ausgeübt werden.

Wer ein Recht hat, kann in Folge seiner persönlichen Eigenschaften zur Ausübung desselben unfähig seyn; in welchem Fall dasselbe von andern hiezu Fähigen in seinem Namen ausgeübt werden muß. Der zu Vasallenpflichten und Vasallenrechten Unfähige hat seinen lehnsfähigen Lehenträger; und eine Person weiblichen Geschlechts, welche ein mit Gerichtsbarkeit versehenes Gut erwirbt, übt ihre Patrimonialgerichtsbarkeit durch einen des Richteramts fähigen Gerichtshalter, so wie der Vormund für den Unmündigen und in dessen Namen alle demselben zustehenden dinglichen und persönlichen Rechte ausübt.

Die richterliche Gewalt ist nicht blos mit der obersten Staatsgewalt äusserlich verbunden, sie gehört zu den innersten, wesentlichsten Bestandtheilen derselben, ist das heiligste, von der obersten Gewalt unzertrennliche, Recht der Majestät selbst. Wer schließt aber: weil dem Staatsoberherrn als erstes Majestätsrecht die oberste Richtergewalt (potestas judiciaria) zusteht; so darf er zu deren Ausübung sich selbst auf den Richterstuhl setzen, durch Decrete Rechtshändel entscheiden, durch Rescripte in die den Gerichten übertragene Richtergewalt sich einmischen? Es besteht vielmehr der unverbrüchliche Staatsgrundsatz: es darf der Monarch auf keine Weise, weder mittelbar noch unmittelbar, in die Verwaltung der Gerechtigkeit eingreifen; er ist verbunden, sein Majestätsrecht oberster richterlicher Gewalt durch andere unabhängige Richter, statt seiner, in seinem Namen ausüben zu lassen.

Ist die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Regenten selbst der Gerechtigkeit nur gefährlich; so ist die Ausübung der obersten Episkopalrechte über die protestantische Kirche in der Person eines katholischen Landesherrn oder durch katholische Beamte mit dem Wesen dieser Episkopalrechte auf einer, und der katholischen Religionseigenschaft auf anderer Seite absolut unvereinbar,

so schlechterdings unvereinbar, daß sie nicht einmal denkbar bleibt.

Wer die Regierungsrechte irgend einer Gesellschaft ausübt, ist eben dadurch ein Mitglied dieser Gesellschaft; der persönlich regierende Bischof einer Kirche ist daher, eben weil und wie fern er jenes ist, ein Mitglied dieser seiner bischöflichen Kirche. Bischofsamt ist Kirchenamt und wem das Amt gehört, dem gehört die das Amt verwaltende Person. Schon daraus folgt, daß ein Mitglied der katholischen Kirche so gewiß nicht wirklich amtirender Bischof der protestantischen Kirche seyn könne, als, nach dem bekannten Satze des Widerspruchs, kein Ding etwas seyn, und zugleich auch sein Gegentheil seyn, jemand einer Kirchengesellschaft angehören und ihr auch nicht angehören, in ihr und zugleich auch ausser ihr seyn, für die eine und die andere Kirche und zugleich auch gegen die eine und die andere Pflichten und Rechte haben kann. Der Regent, als Haupt des Staats, steht als solcher ausser allen Kirchen über denselben; und eben weil er als Staatsoberhaupt weder in der katholischen noch in der protestantischen Kirche, sondern über beiden ist, übt derselbe, er gehöre als Privatperson dieser oder jener Kirche an, über die eine

wie über die andere seine weltlichen Hoheitsrechte aus. Allein eben dieses macht den großen Unterschied zwischen einem Thron und einem Bischofsstuhl: während jener ausserhalb der Kirchen über allen Altären erhaben steht, hat dieser innerhalb einer bestimmten Kirche dicht neben ihrem Altar seinen Platz, so daß niemand auf diesem Stuhle Sitz nehmen kann, ohne zugleich in der Kirche zu seyn. Man denke sich eine Privatperson, welche von protestantischen Kirchen die wirkliche Ausübung ihrer obersten bischöflichen Rechte und Pflichten übernommen hätte: wäre sie nicht eben darum in die protestantische Kirche getreten, ein Mitglied, wenn gleich das erste, ansehnlichste, vornehmste Mitglied derselben geworden? Wollte sie aber doch zugleich der katholischen Kirche angehören; so würde ihr die katholische wie die protestantische Kirche die Bemerkung des hellsten Widerspruchs und der Unmöglichkeit entgegenhalten: zugleich hier und auch dort zu seyn, als katholisches Kirchenmitglied der protestantischen Kirche, als protestantischer Bischof zugleich der katholischen Kirche anzugehören. Was hier in der Allgemeinheit des Begriffs sich widerspricht, löst sich nicht dadurch in Eintracht auf, daß einer Person neben dem bischöflichen Amt auch die weltliche Regenteneigenschaft beigelegt wird. Denn in dieser ist sie et-

was anders als in jener. Die eine hat zum äussern Symbol den Szepter und die Krone; die andere den Bischofshut und den Hirtenstaab.

Unter der mit der Staatsgewalt verknüpften Episkopalgewalt ist nun allerdings nicht begriffen, was nach dem canonischen Recht zu dem sogenannten jus ordinis gehört, und nach protestantischen Religionsgrundsätzen das Wesen jeden bischöflichen Amtes ausmacht, als da ist: Geistliche ordiniren, das Evangelium predigen, Bechit hören, die Sakramente austheilen u. s. w. [1]; sondern nur die eigentlichen Rechte der Kirchenregierung, als diejenigen Bestandtheile der bischöflichen Gewalt, welche nach dem canonischen Recht entweder ex lege diöcesana oder ex lege Jurisdictionis herfließen, nämlich: Kirchenordnungen zu verfassen, die innere Aufsicht über das Kirchenwesen, über kirchliche Personen durch Visitation, über Schriften durch Censur ꝛc. ꝛc. zu führen, Kirchenbeamte zu wählen und anzustellen, über streitige Kirchensachen zu entscheiden, die Kirchengüter zu verwalten, u. s. w. Auch mit dieser äussern Kirchenregierung übernimmt aber der Kirchenobere nicht blos Rechte, sondern auch Pflich-

1) Augsburgische Confession Art. XXVIII. — Apologie: Art. Von der potestate ecclesiastica.

ten gegen die Kirche. Er ist verbunden, die Kirchengewalt, gemäß den besondern Religionsgrundsätzen dieser Kirche auszuüben, den Hauptzweck ihrer Vereinigung durch die besten Mittel zu fördern, vor allem zur Befestigung, Belebung und Veredlung ihrer Glaubenslehren, zur Erhaltung des, namentlich der protestantischen Kirche wesentlich eigenthümlichen, Geistes evangelischer Freiheit, dieses Geistes der Unabhängigkeit von äusserem Zwang in Religionssachen, und des Fortschreitens in der Erkenntniß religiöser Wahrheit, alles Nöthige und Dienliche anzuordnen, alles Feindselige, Störende abzuwehren. Nun ist aber die protestantische Kirche mit der katholischen in den entschiedensten Gegensatz gestellt. Was diese als das Heiligste verehrt, wird von jener als heidnischer Dienst und Entheiligung des Göttlichen verworfen: wogegen die katholische Kirche die protestantische nicht einmal als Kirche anerkennt, die Ausrottung derselben zur Religionspflicht macht und, namentlich durch die Beschlüsse des Trienter Kirchenraths, alle Unterscheidungslehren derselben sammt ihren Anhängern mit dem Bannfluche belegt. Was den Protestantismus fördert, ist demnach, aus dem Gesichtspunkte der römischen Kirche angesehen, Förderung der Rebellion gegen die alleinrechtmäßige

Herrschaft der alleinigen, einzigen Kirche [2]. Und demnach ist es eben so undenkbar, daß ein Mitglied der katholischen Kirche die bischöflichen Amtspflichten in der protestantischen Kirche übernehme, als es unmöglich ist, daß ein Protestant, ohne seine Religion zu ändern, die bischöflichen Rechte und Pflichten hinsichtlich der katholischen Kirche ausübe. Denn die bischöflichen Pflichten stehen mit seinen Religionspflichten im Widerspruche. Wollte der eine oder andere seinen bischöflichen Amtspflichten genügen, so könnte dieses nur auf Kosten seiner eignen Religionspflichten geschehen; wollte er hingegen den Religionspflichten seiner eignen Kirche genügen, so müßte er seinen bischöflichen Amtspflichten hinsichtlich der entgegengesetzten Kirche zuwider handeln. Niemand kann zugleich zweien Herren dienen, am wenigsten aber alsdann, wenn beide Herren mit einander in ewigem Streite liegen. Wer kann als Bischof einer Kirche vorstehen, die er nach seiner eignen Religion verdammen muß?

2) Die Grundsätze der katholischen Kirche über die protestantische werden in dem folgenden Hauptstücke zusammengestellt, und mit den erforderlichen Belegen versehen werden.

III.

Das päpstliche Recht gestattet einem katholischen Regenten keine Rechte des eigentlichen Kirchenregiments, selbst nicht über protestantische Kirchen.

Nach katholischem Kirchenrecht ist das Kirchenregiment (jurisdictio s. potestas ecclesiastica) ein rein geistliches Recht, welches, nach göttlichem Gesetz, in hierarchischer Stufenfolge (Papst, Erzbischöfe, Bischöfe ꝛc.) nur Geistlichen [1],

---

1) Duo sunt genera Christianorum. Est autem unum genus, quod mancipatum divino officio, et deditum contemplationi etc.; ut sunt clerici — i. e. sorte electi. Omnes enim Deus in suos delegit. Hi namque sunt reges. — Et hoc designat corona in capite. — Aliud vero genus est Christianorum, ut sunt laici. — His licet temporalia possidere, sed non nisi ad usum etc. c. 7. C. XII. quaest. 1. — Regenda est unaquaeque parochia sub provisione ac tuitione episcopi per sacerdotes, vel caeteros clericos, quos ipse cum Dei timore providerit, cui jure pertinere videtur et circumire, ut sibi necessa-

niemals Lajen zustehen kann. Ein Laje, welcher irgend ein der Kirche zustehendes Recht sich beilegt, oder ausübt, wird des Kirchenraubes (sacrilegii) schuldig erklärt [2].

Dieses ausschließend geistliche Recht des Kirchenregiments beschränkt sich aber, nach römisch-katholischen Rechtsbegriffen, nicht etwa auf die katholische Kirche, sondern erstreckt sich über die ganze Christenheit, und namentlich noch bis diese Stunde über alle Protestanten und protestantischen Kirchen.

Denn da es nach päpstlichem Recht nur Eine Kirche gibt, welche eben darum die allgemeine (katholische) heißt [3], und da das Regi-

---

rium visum fuerit, ecclesiastica utilitate cogente. — Quaecunque res ecclesiae sunt convenit — gubernari et dispensari cum judicio et potestate episcopi, cui totius plebis animae videntur esse commissae. c. 4. 5. C. X. qu. 1. — Non placuit, laicum statuendi in ecclesia habere aliquam potestatem: cui obsequendi manet necessitas, non imperandi. c. 23. C. XVI. qu. 7. — Indecorum est, laicum vicarium esse episcopi. c. 22. ibid.

2) c. 24. 25. C. XVI. qu. 7. c. 16. X. de fore compet. (Decretal. II. 2.)

3) Bonifaz VIII. (1302.) sagt in den Extrav. Com. L. I. T. 8. c. 1. Unam sanctam ecclesiam catholicam et ipsam apostolicam, urgente fide, credere

ment dieser allgemeinen Kirche, als göttlichen Rechtens, schlechterdings unübertragbar, unveräusserlich und unverjährbar ist [4]: so bleiben alle irrlehrenden Gemeinden (Ketzer), welche die allgemeine Kirche nicht anerkennen, als Rebellen gegen die Kirchengewalt, derselben dem Rechte nach eben so, wie empörte Staatsunterthanen ihrem rechtmässigen Staatsoberhaupte [5], unterworfen.

---

cogimur et tenere — extra quam nec salus est, nec remissio peccatorum, quae unum corpus mysticum repraesentat, cujus caput Christus, — in qua unus Dominus, una fides, unum Baptisma. — Igitur ecclesiae unius et unicae unum corpus, unum caput etc.

4) „Privilegia ecclesiarum et sacerdotum intemerata et inviolata cunctis decernimus manere temporibus.“ — „Ea, quae sunt ab Apostolis eorumque successoribus instituta, nulla desidia negligantur, nulla dissensione violentur, nulla concertatione turbentur.“ — „Ecclesiasticae moderationi est omninò conveniens, ut, quae ordinata fuerint, vel rationabiliter decisa, nulla in posterum debeant refragatione turbari.“ c. 1. 11. 12. C. XXV. qu. 1.

5) „Excommunicamus et anathematizamus omnem haeresim, extollentem se adversus hanc sanctam, orthodoxam et catholicam fidem, — condemnantes haereticos universos, quibuscunque nominibus censeantur, facies quidem diversas habentes, sed caudas ad invicem colligatas. — Damnati vero, praesentibus saecularibus potestatibus

Daher denn auch die römische Kirche über die Ketzer fortwährend ihre Straf- und Disciplinargewalt, so weit sie es vermag, nämlich durch die Excommunication, ausübt, durch welche, als einen Akt der Kirchendisciplin [6], sich dieselbe im ununterbrochenen Besitz der ihr über die Protestanten (angeblich) zustehenden Kirchenregierungsrechte behauptet. [7].

---

etc. — relinquantur, animadversione debita puniendi c. 13. X. de haereticis (Decretal. V. 7.).

6) Die Excommunication ist nur Ausübung der Kirchendisciplin, welche also den Excommunicirten von der Kirche nicht befreit, vielmehr die Fortdauer der Kirchengewalt über ihn voraussetzt. Papst Urban sagt im Decreto Grat. c. 37. C. XXIV. qu. 3. „Unde apparet liquido, aliud esse excommunicationem, aliud eradicationem. Qui enim excommunicatur, ad hoc excommunicatur, ut spiritus ejus salvus fiat in die Domini. *Disciplina* enim est excommunicatio, et non eradicatio.

7) Welches alljährlich zu Rom am grünen Donnerstage geschieht. Die Formel der Verfluchung, welche bei diesem Akt der Kirchendisciplin über uns Protestanten ausgesprochen wird, lautet unter andern, nach dem Magno Bullario Romano: „Nos igitur — excommunicamus et anathematizamus ex parte Dei omnipotentis, Patris, Filii et Spiritus Sancti, quoscunque Hussitas, Wiclephistas, Lutheranos, Zwinglianos etc. ac omnes et singulos alios haereticos, quocunque nomine censeantur, et cujuscunque sectae existant etc.“

Durch den Religionsfrieden von 1555. so wie durch den Westphälischen Frieden, wurde auch, nach deren wortdeutlichem Innhalte, die Kirchengewalt des Papstes, der Erzbischöfe und Bischöfe über die Protestanten, nicht etwa aufgehoben, sondern nur bis zu endlicher Religionsvereinigung der Ausübung nach suspendirt, folglich das Recht selbst der katholischen Geistlichkeit vorbehalten [8].

Und selbst dieser Suspension des geistlichen Kirchenregiments über die Protestanten hat die römisch-katholische Kirche zu keiner Zeit rechtliche

8) Der Religionsfriede von 1555. sagt nur: „es „soll die geistliche Jurisdiction wider der Augsburgischen Confession, Religion, Glauben u. s. w. „bis zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt, gebraucht oder geübt werden, sondern — ruhen, eingestellt und suspendirt seyn." — Bei den Westphälischen Friedensunterhandlungen verlangten die Protestanten, es solle in dem Friedensinstrument gesagt werden: jurisdictio ecclesiastica contra Augustanae confessionis status etc. penitus sublata esto (de *Meiern* acta p. Westph. P. IV. p. 804. 825. 880. 928.). Auf die Gegenvorstellung der Katholiken hingegen, daß dieses mit den katholischen Religionsbegriffen und den Rechten des katholischen Klerus ganz und gar unverträglich sey, verglich man sich über folgende Fassung: jurisd. eccl. - usque ad compositionem Christianam dissidii religionis suspensa esto.

Wirkung beigelegt. Papst Paul der IV. erklärte den Religionsfrieden von 1555. für unverbindlich, ertheilte darüber dem Kaiser Ferdinand I. einen ernsten Verweis, bedrohte ihn mit dem Banne, und zwang ihm die feierliche Versicherung ab, allen Fleiß anzuwenden, daß die evangelischen Fürsten und Stände zur katholischen Kirche zurückgebracht würden [9]. Den Westphälischen Frieden erklärte Papst Innozenz X. am 3. Januar 1651. für nichtig und machte die berühmte Bulle: in coena Domini bekannt [10], welche, indem sie alle Ketzer, namentlich Lutheraner und Reformirte, mit dem Anathema belegt und alle Fürsten zur Unterwerfung dieser Rebellen auffordert, die katholische Kirche nicht blos in dem Recht der obersten Kirchengewalt, sondern auch in dem Besitz und der wirklichen Ausübung dieses Rechts zu erhalten suchte.

Zu Rom wird alljährlich am grünen Donnerstag in Gegenwart der Cardinäle, Erzbischöfe, und anderer Prälaten vor allem Volk diese Besitzhandlung erneuert und durch Ausübung der Kirchendisciplin über Lutheraner, Zwinglianer

---

9) S. Heinrichs deutsche Reichsgesch. Bd. V. S. 755. ff.

10) Pragmatische Geschichte der Bulle: in coena Domini I—IV. Thl. 1769. 70. 4.

und andere Ketzer, mittelst feierlicher Verfluchung und Excommunication derselben, der Fortbestand der obersten Kirchengewalt über dieselben geltend gemacht [11].

Aus diesem Grunde haben alle deutsche Erzbischöfe und Bischöfe vor ihrer Bestätigung dem Papst unter anderem zu schwören: „daß sie die „Rechte, Ehren, Vorrechte und Gewalten „der heiligen römischen Kirche und des Papstes „erhalten, vertheidigen, vermehren, erweitern" — „die Ketzer und Aufrührer gegen den Römischen Stuhl, nach Möglichkeit, bekämpfen und verfolgen wollen [12]."

Aus demselben Grunde, und weil das ewig unveräusserliche Recht des obersten Kirchenregiments

11) Diese Feierlichkeit, deren bis auf die allerneueste Zeit fast alle Reisende in Italien gedenken, wird von Papst Pius III. selbst, in einem Schreiben an den Erzbischof zu Lyon, erzählt. (*Harduin* Concil. T. IX. p. 1488.)

12) In dieser Eidesformel heißt es, nach dem Pontificale Romanum p. 53. unter anderem: Jura, honores, privilegia et auctoritatem Sanctae Romanae ecclesiae Domini nostri Papae, et successorum praedictorum, conservare, augere et promovere curabo. — Haereticos, schismaticos et rebelles eidem Domino nostro vel successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo etc.

der alleinigen Kirche niemals aufgehört hat, noch in irgend einer Zeit von Rechtswegen unterbrochen werden kann, bedingt sich (ganz folgerichtig) der Papst in den allerneuesten Zeiten, selbst in Concordaten mit denjenigen katholischen Fürsten Deutschlands, in deren Landen staatsverfassungsmässig die protestantische Kirche mit vollkommen gleichen bürgerlichen und kirchlichen Rechten neben der katholischen besteht, daß „die römisch-„katholisch-apostolische Religion in dem ganzen „Umfange des Reichs und in den dazu gehöri-„gen Gebieten, (folglich ohne Ausnahme der pro-„testantischen Provinzen) unversehrt mit jenen „Rechten und Vorrechten erhalten werden „solle, welche sie nach göttlicher Anordnung „und nach den canonischen Satzungen zu „genießen habe.“

Endlich in Folge eben dieses Rechtssatzes wurden die, gemäß dieser Concordate ernannten Bischöfe, in ihre, protestantische wie katholische Gemeinden umfassende, Diöcesen in der Art eingewiesen, daß durch die päpstliche Bulle der ganze, von der Diöcese umschlossene Bezirk, mit allem was sich darin befinde, Land, Kirchen und Menschen, männlichen und weiblichen Geschlechts (ohne alle Ausnahme) ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit und Diöcesangewalt untergeben wurde.

Das Recht der Kirchengewalt über alle Protestanten dauert daher, nach Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts, welche bis auf die allerneuesten Zeiten von den katholischen Kirchenobern practisch geltend gemacht wurden, in der katholischen Hierarchie selbst, dem Papst und den ihm untergebenen Erzbischöfen und Bischöfen, ununterbrochen fort. Daß sich die Protestanten derselben entziehen, besteht nur als strafbare Thathandlung, als Verbrechen kirchlicher Empörung (Ketzerei), ohne als Recht oder auch nur als rechtlich gültiger Besitz anerkannt zu werden.

Die Annahme und Ausübung einer geistlichen Regierungsgewalt von Seite eines weltlichen katholischen Regenten über die Protestanten seines Landes, wäre sonach, aus dem Gesichtspunkte des canonischen Rechtes betrachtet, eine Verletzung der Kirchengesetze, ein Eingriff in die Diöcesanrechte der Erzbischöfe und Bischöfe in welchen sich die protestantischen Kirchen befinden, mithin, nach c. 16. X. de foro competente, — sacrilegium.

Es wird dieses alles hier nicht etwa dazu angeführt, um Rechte der protestantischen Kirche daraus abzuleiten. Hierzu sind Gesetze und Rechtsgrundsätze, welche, als gültig vorausgesetzt, das Daseyn der protestantischen Kirche selbst aufheben,

ganz und gar untauglich. Auch würde im Rechtsstreit einer solchen Schutzrede der Einwand einer exceptio de jure tertii entgegen stehen.

Es ist übrigens sogar gewiß, daß der Papst diese seine Gesetze niemals gegen einen katholischen Fürsten geltend machen, vielmehr eine solche Gewalt ihm sehr gern stillschweigend, wohl auch ausdrücklich, zugestehen wird. Allein dieses willige Zugestehen auf der einen Seite, und jene strengen Grundsätze des geistlichen Rechts auf der andern Seite, beweisen klärlich, daß dasjenige was der Papst einem katholischen Regenten zugesteht, niemals die wirkliche Episkopalgewalt mit ihren Rechten und Pflichten, seyn könne; sondern nur der Name für eine andre Sache, welche sich mit der Folgerichtigkeit des römischen Kirchenrechts verträgt, — ein Quasi-Episkopalrecht, ein jus episcopale improprium wie es ausdrücklich von den Rittmeyerianern des 18ten Jahrhunderts genannt wurde [13]. — — — —

[13]) Faber europ. Staats-Kanzley. Thl. LIV. S. 171.

IV.

Nach dem unverwerflichen Zeugniß der Geschichte wurde die Episkopalgewalt über protestantische Kirchen blos von protestantischen Regenten erworben.

Vor der durch Luther (1517) begonnenen Kirchenverbesserung war so wenig in Deutschland, als in irgend einem Theile des christlichen Europa, ein weltlicher Regent im Besitze der Kirchengewalt, oder des mindesten kirchlichen Rechts. Die Kirchengewalt in allen ihren Theilen — kirchliche Gesetzgebung, innere Aufsicht, geistliche Gerichtsbarkeit — war in den Händen der römisch-katholischen Hierarchie, welche überdies auf Kosten der Rechte weltlicher Majestät den Umfang der Kirchengewalt weit über ihre Grenzen erweitert hatte. Ganz Deutschland, wie das übrige Europa, war, unter der allgemeinen Oberherrschaft des Papstes, in besondere kirchliche Regierungsbezirke (Diöcesen) vertheilt, welchen Bischöfe unter der Metropolitangewalt von Erzbischöfen vorstanden.

Luther war anfangs weit entfernt, sich und die Anhänger seiner Lehren von der katholischen Kirche und der sie beherrschenden Kirchenregierung zu trennen. Seine wiederholten, anfangs sehr demüthigen Vorstellungen an den Papst, seine Berufung von dem übel unterrichteten Papst an den besser unterrichteten, seine Verhandlungen mit Cajetan und Miltiz, seine noch im Jahr 1520. an den Kaiser, an den Erzbischof von Mainz und an den Bischof von Merseburg erlassenen Briefe u. s. w. beweisen, daß es ihm darum zu thun war, die Einheit der Kirche zu erhalten, und die Kirchenverbesserung durch die bestehenden Kirchenobern selbst zu bewirken. Wäre die Kirche in der Person ihrer Vorgesetzten dem allgemeinen Bedürfnisse entgegengekommen, so hätte, wenn sie auch noch so weit ändernd und bessernd vorwärts gegangen wäre, keine Spaltung das alte Kirchengebäude zerrissen, noch die Form des Kirchenregiments im Wesentlichen sich geändert. Die gereinigte Kirche wäre eine evangelisch-katholische Kirche geworden, regiert wie zuvor von Bischöfen und Erzbischöfen, unter dem Primat ihres Patriarchen, des Papstes. Als aber eben diejenigen, durch welche die neue Wahrheit gegen den verjährten Irrthum geltend werden sollte, derselben verfolgend entgegentraten, als man dem

Evangelium mit geistlichen Verdammungsurtheilen, mit Bannflüchen und endlich mit Achtserklärungen antwortete, als Kaiser und Reich an die ihren alten Besitzstand verfechtende Hierarchie sich anschlossen, um dem geistlichen Schwerdte mit dem weltlichen größern Nachdruck zu verleihen: da sah sich die neue Lehre mit ihren Anhängern aus der alten Kirche verstoßen, und was anfangs durch die Kirchenobern erwirkt werden sollte, mußte nun, sollte es nicht untergehen, ohne sie und gegen sie behauptet und durchgeführt werden [1].

1) Selbst noch zur Zeit der Augsburgischen Confession (1530) suchte man die neue Kirche in die alte einzufügen: „Unsere Kirchen," heißt es im Art. 28. der Augsburger Conf., „begehren nicht, daß die Bischöfe mit Nachtheil ihre Ehre und Würde „wiederum Friede und Einigkeit machen (wiewohl solches den Bischöfen in der Noth auch zu thun gebühret); „allein bitten sie darum, daß die Bischöfe etliche unbillige Beschwerungen nachlassen, „die doch vorzeiten auch in der Kirche nicht gewesen, „und angenommen sind wider den Gebrauch der christlichen gemeinen Kirche. — Darum sollen die Bischöfe der Gütigkeit seyn, dieselben Satzungen zu mildern, sintemal eine solche Aenderung nicht schadet. — Kanns aber ja nicht „seyn, es auch bei ihnen nicht zu erhalten, daß „man solche menschliche Satzungen mäßige „und abthue, welche man ohne Sünde nicht halten „kann; so müssen wir der Apostel Regel „folgen, die uns gebietet: wir sollen Gott

Die ausgestoßenen, von ihren ehemaligen Kirchenobern verdammten Bekenner der neuen Lehre, waren indessen weit entfernt, sogleich auf die Anordnung eines neuen Regiments in ihrer jungen Kirche Bedacht zu nehmen. Luthers erstes Streben war vor allem auf Gründung jener innern, unsichtbaren Kirche gerichtet, welche durch die Macht des Wortes allein gläubig vereinigt, von jedem äussern Gesetz entbunden, in vollkommener Freiheit besteht [2]. Daher hatte die neue Kirche zwar in den Reformatoren ihre Führer, aber lange Zeit gar keine Vorgesetzte; was Geistliche lehrten, führte das von der Lehre durchdrungene Volk nach freier Ueberzeugung aus. Jede Kirchengemeinde regierte solchergestalt sich selbst, bildete sich ihren Lehrbegriff nach dem Vorgang ihrer Prediger, richtete die Art ihres Gottesdienstes, die Form ihrer gottesdienstlichen

---

„mehr gehorsam seyn als den Menschen. —
„St. Peter verbeut den Bischöfen die Herrschaft: —
„jetzt gehet man nicht damit um, wie
„man den Bischöfen ihre Gewalt nehme;
„sondern man bittet und begehret, sie
„wollten die Gewissen nicht zur Sünde
„zwingen u. s. w.“

2) Vergl. Worte des Dr. Martin Luther über christliche Freiheit, sittliche Zucht und Werkheiligkeit. Nürnberg, 1822.

Gebräuche und Ceremonien nach eigenem Gutbefinden ein, oder fügte sich aus freier Zustimmung in die von ihren Pfarrern getroffenen Einrichtungen. Daß es einem selbst der evangelischen Lehre ergebenen Landesherrn erlaubt sey, in die inneren Angelegenheiten und Einrichtungen seiner Kirche auf irgend eine Weise einzugreifen, daß ihm als Landesherrn irgend eine Handlung des Kirchenregiments zustehe, war, so lange **Friedrich der Weise** lebte († 1525), ein ganz unerhörter Gedanke [3]. Alles was Friedrich that, beschränkte sich darauf, die Reformation zu begünstigen, den Reformatoren in ihrem Schaffen und Wirken freie Hand zu lassen, und ihnen, so weit es die Klugheit verstattete, gegen ihre Feinde mit seinem Schutz zu dienen.

Bald zeigte indeß der Zustand des evangelischen Kirchenwesens in Sachsen, was aus einer Kirche ohne Oberaufsicht und geordnete Kirchenregierung werden müsse. In keinem Stück, selbst nicht im Wesentlichsten, nicht in der Lehre, noch in äusseren Gebräuchen, irgend eine Uebereinstimmung! Hier Luthers Lehre, dort unter Luthers Namen die abentheuerlichste Vermischung alter

3) Vergl. Plank Geschichte der protestantischen Kirche. Bd. II. (2te Aufl.) S. 343.

Lehren mit neuen Gebräuchen, oder alter Gebräuche mit neuen Lehren. Neben ächt evangelischen Lehrern in der einen Gemeinde, in der andern entlaufene Mönche, die gegen das römische Babel losfuhren, und übrigens Babels Lehren als evangelische Wahrheit predigten; die gegen die Messe eiferten, aber das Abendmahl unter Einer Gestalt austheilten, oder ihre Beischläferin zum Weib genommen hatten, und damit allein sich bei ihren Gemeinden als ächte Verkündiger des Evangeliums beglaubigten. Ueberdies rangen die meisten Kirchen und Schulen mit äusserer Noth; die Quellen des Einkommens zum Unterhalt der Lehrer waren mit der Glaubensänderung ganz oder größtentheils versiegt, und manche Gemeinden waren ohne Seelsorger, viele Schulen ohne Lehrer [4].

Hatte sich die Kirche von unten herauf gegründet; so konnte doch Ordnung und Uebereinstimmung, Hülfe gegen die Noth der Verwirrung nur von Oben kommen. In den noch bestehenden (katholischen) Kirchenregenten war aber dieses Oben auch jetzt noch nicht zu finden: sie standen fortwährend der evangelischen Reformation feindlich entgegen. Im Gedräng zwischen

4) Plank a. a. O. S. 336.

äussern Feinden und innerem Verderben, und da Luthers Grundsätze der Errichtung einer neuen Hierarchie im Geiste Calvins widerstrebten, blieb den Reformatoren kein anderer Ausweg, als bei dem gläubigen Beschützer ihrer Kirche, dem Landesherrn, die Hülfe zu suchen. Er, das mächtigste Mitglied der Kirche, welches dem Staate vorstand, konnte eben so gut, unter dem Beirath einsichtsvoller Kirchenmitglieder, die innern Angelegenheiten der Kirche leiten, als er mit dem weltlichen Arme schützend ihre äusseren Angelegenheiten besorgte. Churfürst Johann, noch von seinen alten Meinungen über Kirchenregiment befangen, fügte sich zwar nicht sogleich den Anträgen Luthers [5]. Doch ließ er sich schon im Jahre 1526. bewegen, eine von Luther entworfene Kirchenordnung („deutsche Messe oder Ordnung des Gottesdienstes") — in den sächsischen Kirchen zwar nicht befehlsweise einzuführen, aber doch mittelst einer landesherrlichen Verordnung rathend

---

5) Welcher ihm bereits im Jahre 1525. anlag, eine Kirchenvisitation zu veranstalten, welche die Bedürfnisse jeder Gemeinde untersuchen, den Pfarrern die nöthige Versorgung ausmitteln, die dem Evangelium feindlich gesinnten Prediger entfernen sollte u. s. w. S. Luthers sämmtl. Werke Walchische Ausg. Thl. XIX. S. 354.

zu empfehlen [6]. Und nachdem hiemit der erste Schritt zur Leitung der innern Kirchenangelegenheiten gethan worden, folgte bald der zweite entscheidende. Die schon im Jahr 1525. von Luther beantragte landesherrliche Kirchenvisitation wurde im Jahr 1527. wirklich begonnen und zwei Jahre lang (bis 1529.) fortgesetzt [7]. Churfürst Johann selbst hatte die Bevollmächtigten aus Personen geistlichen und weltlichen Standes erwählt; in seinem Auftrag hatte Melanchton die von den Visitatoren im Churfürstenthum einzuführende Lehr- Kirchen- und Schulordnung entworfen; und so übte denn nun zum erstenmal der weltliche Landesherr die wesentlichsten Rechte der innern Kirchenregierung aus: nicht nur das bisher blos geistlichen Obern zuständige Recht der Kirchenvisitation, sondern auch das Recht Lehrvorschriften festzusetzen, die Ordnung des Kirchenwesens zu bestimmen, untüchtige Geistliche zu entfernen, tüchtigere an ihre Stelle zu setzen, hinsichtlich des Kirchenvermögens und des Unterhalts der Lehrer Fürsorge zu treffen u. s. w. Seit dieser ersten entscheidenden Besitzhandlung übten alle

---

6) *Seckendorf* hist. Luth. L. II. p. 49. — Plank a. a. O. S. 351.

7) Ueber die Geschichte dieser Kirchenvisitation lese man Plank a. a. O. S. 389. ff.

der evangelisch-lutherischen Kirche zugethanen sächsischen Churfürsten, nebst dem weltlichen Hoheitsrecht über die Kirche, zugleich in derselben das kirchliche Gesellschaftsrecht der Kirchenregierung. Sie erlangten es durch Uebertragung von Seite der geistlichen Stifter der Reformation; und diese Uebertragung geschah in besonderem Vertrauen auf sie, als gläubige Mitglieder und Beschützer der von dem Papstthum abgefallenen und von diesem verfolgten evangelischen Kirche.

In Hessen ereignete sich dasselbe, nur auf andere Weise. Während in Sachsen die Reformation ganz allein vom Volk und seinen Lehrern ausging, und sich erst Nachsicht, allmählig stillen Schutz, endlich öffentliche Theilnahme der Staatsregierung gewann, ging sie in Hessen mehr von oben aus und erhielt sogleich durch die Staatsgewalt selbst äussere Form und Gestalt. Statt wie die sächsischen Regenten langsam zögernden Schrittes den Reformatoren furchtsam nachzugehen, stellte der ritterliche Landgraf Philipp der Großmüthige sich sogleich selbst an die Spitze der in seinem Lande aufstrebenden Reformation. Schon als Erbprinz Luthers Verehrer und eifernder Anhänger, veranstaltete er bald nach übernommener Regierung die Religionsgespräche zu Homburg (21ten Octbr. 1526.) und Marburg

(Jänner 1527.), und erklärte sich, nachdem in beiden die öffentliche Stimme dem Vertheidiger der lutherischen Lehre den Sieg zuerkannt hatte, für die allgemeine Reform der Kirchen seines Landes, befahl die Einführung der lutherischen Lehre, ließ von seinen Landständen eine neue Kirchenordnung entwerfen, hob die Klöster auf, verfügte über die Klostergüter zum Besten der Kirchen und Schulen, entfernte die Luthers Lehre widerstrebenden Geistlichen, und übte so, mit Einwilligung der Stände, und unter Mitwirkung der Geistlichkeit selbst, die Rechte der Kirchenregierung aus [8]. So wurde er Kirchenregent nicht blos als Beschützer und Verfechter des Glaubens, sondern auch als eigentlicher Stifter der Reformation, als Gründer der evangelischen Kirchen seines Landes.

Nicht gerade das Beispiel von Sachsen und Hessen, sondern die Gleichheit der Umstände und wirkenden Ursachen — nämlich Verlassenheit der neuen Kirche von den alten Kirchenobern auf der

8) Vergl. Schröckh christl. Kirchengeschichte seit der Reformation. Thl. I. S. 378. ff. — Plank a. a. O. Bd. II. S. 355. ff. — Vorzüglich auch Pütter in den Erörterungen und Beisp. des teutschen Staats- und Fürstenrechts. Bd. II. S. 379—431.

einen Seite, und der von der weltlichen Macht ihr verliehene Schutz gegen äussere, geistliche und weltliche Feinde auf der andern — wirkten in Deutschland überall, wo die Reformation Boden gewann, denselben Erfolg. Der protestantische Landesherr wurde zugleich, als Gründer oder Vertheidiger der neuen Kirche, ihr Oberhaupt, oder, wie er gleich anfangs genannt wurde, ihr oberster Bischof (summus episcopus).

Der Entstehungsgrund dieses Verhältnisses wirkte so durchgreifend und allgemein, daß selbst bloße Landsaßen und reichsmittelbare Landesobrigkeiten, welche mit ihren Amtsuntergebenen die evangelische Religion bekannten, und diese gegen ihren damals noch katholischen Landesherrn beschützten, sich über ihre evangelische Ortskirchen die Episkopalrechte erwarben, wofür die Städte Lüneburg, Stade, Stralsund, so wie mehrere Rittergutsbesitzer des Eichsfeldes als Beispiele dienen [9].

Auch ausser Deutschland war die Vereinigung der Kirchengewalt in der Person des Regenten immer entweder Vorläuferin oder Begleiterin der

---

9) Vergl. *Heinr. Linkius* de jure episcopoli p. 116. — Wiese Handb. des Kirchenrechts. III. Thl. I. Abthl. S. 31. ff. S. 79.

Reformation: überall war dieses Vorrecht gleichsam der Siegesdank, welchen sich die weltliche Macht im Kampfe mit dem Papst und der katholischen Kirchenhierarchie verdient hatte.

Als Heinrich der VIII., auf Antrag des englischen Klerus selbst, durch förmlichen Parlamentsschluß vom Jahre 1534. zum Oberhaupt der anglikanischen Kirche erklärt wurde, hatte England und sein König eben dadurch mit dem Papst gebrochen; die englische Kirche hörte nun auf römisch-katholische Kirche zu seyn, und that sehr bald, unter Leitung ihres von dem Erzbischof Cranmer berathenen weltlichen Oberhaupts, durch Aufhebung der Klöster, durch Uebersetzung der Bibel in die Landessprache, durch Festsetzung gereinigter Glaubensartikel u. s. w., die ersten entscheidenden Schritte, um eine evangelisch-verbesserte Kirche zu werden. Heinrichs Nachfolger Eduard VI. führte als Oberhaupt der anglikanischen Kirche ihre Reform bis nahe an das Ziel, als die katholische Maria England wieder dem Papste unterwarf, und, statt als oberster Bischof die Kirchenangelegenheiten der Protestanten zu besoegen, diese mit Feuer und Beil auf das blutigste verfolgte. Aber Mariens Nachfolgerin, Elisabeth, welche den nur Christus gebührenden Titel: „Oberhaupt der Kirche" verschmähend,

sich aus Demuth mit dem bescheidneren eines obersten Regenten (supreme governour) begnügte, löste als Protestantin wieder das Band der Unterwerfung, welches Maria mit dem römischen Hof von neuem angeknüpft hatte, und führte vollendend die Reformation zum Ziele [10].

Der erste König, welcher in Schweden die Rechte der Kirchenregierung mit den Majestätsrechten der Staatsgewalt vereinigte, war der Protestant Gustav I. (Wasa). Und die erste förmliche Urkunde, welche in seiner Person jenes Recht anerkannte, war der Reichsschluß von Westerås (1527), derselbe Reichsschluß, welcher die katholischen Erzbischöfe und Bischöfe stürzte, alle festen Schlösser und andere Güter der Bischöfe, Domkirchen und Klöster nach des Königs Willkühr mit der Krondomäne vereinigte, und, indem er dem protestantischen König über die inneren Einrichtungen der Kirche Regierungsgewalt verlieh, den Sieg und die allgemeine Herrschaft der Reformation in Schweden entschied [11]. Wer seit-

10) Wer Burnet, Rapin Thoiras oder Hume nicht zur Hand hat, kann sich im Zusammenhang über die Geschichte der englischen Reformation unterrichten, in Schröckhs christl. Kirchengesch. seit d. Reformation. Thl. II. S. 505—666.

11) Ueber die Geschichte der Kirchenverbesserung unter Gustav I. überhaupt, vergl. besonders Rühs schwe-

dem Schwedens Thron besteigt, ist zugleich oberster Kirchenregent der schwedischen Kirche; und eben darum kann, nach Reichsgesetzen, niemand die schwedische Krone tragen, als ein Protestant.

In Dännemark hatte der protestantische Christian III. zuerst mit dem katholischen Klerus selbst, um sein Land und seine Krone zu kämpfen; und, nach gewonnenem Sieg, stürzte er, gleichsam noch das Schwerdt in der Hand, mit derselben That die römische Hierarchie, mit welcher er der protestantischen Kirche die Herrschaft und zugleich sich selbst die Rechte ihres obersten Regenten erwarb. Nach dem Tod Friedrichs I. nämlich waren es vorzüglich die Prälaten, welche sich der Wahl seines ältesten Sohns Christian als eines offenbaren Ketzers widersetzten, hiedurch aber ein fast anderthalbjähriges Zwischenreich, und einen blutigen Bürgerkrieg herbeiführten. Anfangs nur von den Reichsräthen Jütlands zum dänischen König erwählt (1534), gelang es Christian III., durch Unterstützung des schwedischen Gustav, die übrigen Theile seines Reichs zu erobern und endlich im Jahr 1536. Kopenhagen selbst

dische Geschichte (Fortsetzung der allgemeinen Weltgeschichte. Thl. LXV.) S. 69. ff. — Schröckh a. a. O. Thl. II. S. 1—58.

zu unterwerfen. Ueber den katholischen Klerus hatte der protestantische Christian gesiegt, und er stürzte ihn nicht blos als Protestant, sondern als Oberherr, welcher in den Gegnern seiner Religion zugleich Hochverräther straft. An Einem Tag wurden sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe [12] in das Gefängniß geworfen, und alsdann noch in demselben Jahre (1536) auf dem Reichstage zu Kopenhagen die Bißthümer aufgehoben, und ihre Güter zum Vortheil der Krone eingezogen [13]. Den Platz der Bischöfe nahmen nun evangelische Superintendenten ein, die jedoch nachher wieder mit dem Bischofstitel geschmückt wurden; und eine von Luthers Schüler Bugenhagen entworfene, auf dem Reichstag zu Odensee (1539) gebilligte, dann vom König bestätigte Kirchenordnung vollendete in Dännemark die lutherische Reformation [14]. So wurde der protestantische Christian Haupt der protestantischen Kirche seines Landes; und so besitzen seitdem alle dänischen Könige die obersten Episkopalrechte in Dännemark,

12) Mit alleiniger Ausnahme des dem Könige stets treu gebliebenen Bischofs von Schleswig.

13) Dieser Reichstagsschluß findet sich in lateinischer Uebersetzung in *Westphalen* monumenta inedita Tom. IV. p. 1804 bis 1817.

14) Schröckh a. a. O. S. 59—102.

weil diese Landeskirchen evangelisch-lutherisch, und jene Könige nach ihrem Glaubensbekenntniß Mitglieder dieser Kirchen sind.

Diese kurze geschichtliche Darstellung zeigt nicht nur, daß, und warum das oberste Episkopalrecht der protestantischen Kirche von protestantischen Regenten erworben wurde, sondern auch, daß, und warum dasselbe nur von ihnen erworben werden konnte. Wer mit dem Papst und dem römischen Klerus brach, wer für die Reformation wider die katholische Kirche Parthei nahm, die protestantische Kirche, als die Kirche seines eignen Glaubens, entweder erst gründete, oder weiter förderte, sie mit dem weltlichen Arm beschirmte, vertheidigte, mit ihr und für sie gegen ihre Widersacher, als wider des eigenen Glaubens Feinde, siegend kämpfte, mit Einem Wort: der Regent, als vornehmstes und mächtigstes Partheihaupt seiner protestantischen Unterthanen, wurde als solches das Oberhaupt ihrer Kirche.

Daß überdies eine Erwerbung oder Ausübung von protestantischen Episkopalrechten durch katholische Regenten oder katholische Obrigkeiten in der ganzen Epoche unmöglich war, in welcher der Rechtsgrundsatz: der Landesherr ist zugleich ober-

ster Kirchenregent, zuerst sich bildete und in das Kirchenstaatsrecht der Protestanten überging, — muß jedem einleuchten, der auch nur oberflächlich mit der Geschichte des 131 jährigen Zeitraums, vom Jahr 1517. bis 1648., bekannt ist. Deutschland war damals in zwei einander feindselig gegenüberstehende Partheien, die katholische und protestantische, gespalten, von welchen jede darauf ausging, die entgegengesetzte, sammt ihrer Kirche, auszurotten oder sich zu unterwerfen. Das einzige Recht, welches damals protestantische Regenten hinsichtlich der katholischen Kirche, katholische Regenten hinsichtlich der protestantischen, Lutherische gegen Reformirte und umgekehrt, geltend zu machen sich bestrebten, und, wo sie konnten, geltend machten, war das sogenannte Reformationsrecht, welches bekanntlich im Anfang des XVIten und XVIIten Jahrhunderts nichts anders bedeutete als das Recht, der Gegenparthei die Ausübung ihrer Religion zu verbieten, dieselbe zur Religion des Landesherrn zu zwingen, oder ihr — wenn man die Toleranz recht weit treiben wollte — die Gunst der Auswanderung zu gestatten, um anderswo den Frieden für sich und ihren Glauben zu suchen. „Es ist unwidersprech„lich, sagte noch im August 1647. das unter den westphälischen Friedensunterhandlungen aufbe-

wahrte Gräflich schwarzenbergische Memorial [15], „es ist unwidersprechlich, daß einem jeden Stande „frei und bevorstehe, seine von Gott ihm anver„traute Unterthanen, ohne einiges Absehen, auf „eben dem Weg, in welchem er vor seine selbst„eigne Person die Seligkeit zu erlangen sich ge„trauet, zu leiten und zu führen; zumal sich „nichts mehr geziemet, als daß der Unterthan „seiner Obrigkeit und seinem Herrn folge, und „seine Religion amplectire.“ Die berühmte Bitte, womit jener Calvinist dem Vormunde des Prinzen Friedrich von der Pfalz, Casimir, die Lutheraner empfahl:

O Casimire potens! servos expelle Lutheri,
Ense, rota, ponto, funibus, igne neca! [16]

war auch nur die Bitte um Ausübung des landesväterlichen calvinischen Reformationsrechts. Wie konnten nun also diejenigen deutschen Landesherrn, welche, der katholischen Parthei zugethan, dem Protestantismus verfolgend gegen über standen, welche durch Unterdrückung der lutherischen Religion, durch Landesverweisung, durch Kerker

15) *Meiern* acta pacis Westphalicae. T.V. p. 346.

16) Mächt'ger Kasimir, o! treib' aus die Knechte des Luther,
Tilg' sie mit Schwert und Rad, Wasser und Feuer und Strick!

und Tod nur ihren eigenen Glauben verfochten, welche zu Zeiten des schmalkaldischen Krieges unter des Kaisers Fahnen wider die Ketzer stritten, nach dem Religionsfrieden von 1555. das Schwert nur darum in die Scheide steckten, um zu neuen Kämpfen Kräfte zu sammeln, und alsdann 30 Jahre lang gegen die Augsburger Confessionsverwandten im Schlachtreihen standen, — wie konnten sie als oberste Bischöfe, als Kirchenvorsteher eben dieser der Ausrottung geweihten Kirche gedacht werden? Das wollten, das konnten sie nicht seyn. Es konnte ihnen in jener ganzen langen Zeit ein Episkopalrecht von protestantischen Unterthanen so wenig angetragen werden, als es von ihnen übernommen, behauptet, ausgeübt werden konnte. Wer sich an die Spitze des lutherischen Kirchenthums gestellt hätte, wäre eben darum von der katholischen Parthei abgefallen, und zur protestantischen übergetreten. Das Reformationsrecht hingegen ist doch gewiß kein Episkopalrecht, so gewiß der Richterstuhl, von welchem herab man eine ganze Kirche verdammt, nicht der Bischofsstuhl eben dieser Kirche, oder das Messer, womit man eine Heerde schlachtet, nicht der Hirtenstaab ist, welcher sie auf die Weide führt.

V.

Der Religionsfriede von 1555. und der Westphälische (1648) übertragen und gestatten einem katholischen Landesherrn über seine protestantischen Unterthanen keine Episkopalrechte.

Wir wenden uns nun von der Geschichte zu den Rechtsquellen selbst.

Ist vielleicht durch irgend ein Staatsgrundgesetz, durch irgend einen Staats- oder Völkervertrag einem Regenten das besondere Recht der Episkopalgewalt, entweder im Allgemeinen, oder einem katholischen Regenten in Ansehung seiner protestantischen Landeskirchen insbesondere übertragen?

Die älteste Grundlage der deutschen Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Kirche einerseits, und zwischen der katholischen und protestantischen Religionspartheï anderseits, bilden der sogenannte Religionsfriede vom 25. Sept. 1555. welcher dem Schmalkaldischen Krieg folgte, sodann in

größerem Umfang der Westphälische oder Osnabrücker Friede, welcher im Jahr 1648. dem Unglück des 30jährigen Kriegs ein Ende machte: Staats- und Völkerverträge, welche so weit sie nicht durch spätere Staatsgrundgesetze zum Vortheil des einen oder andern Theils ausdrücklich abgeändert sind, noch jetzt als Rechtsquellen, besonders des Kirchenstaatsrechts, fortbestehen [1].

Daß weder der eine noch der andere Friedensschluß über die Vereinigung der Episkopalgewalt mit der weltlichen Regierungsgewalt irgend etwas im Allgemeinen bestimme, ist ausser allem Zweifel. Der Westphälische Friede bestätigt zwar allen deutschen Landesherrn, welcher Religion sie zugethan seyn mögen, die Ausübung ihrer Landeshoheitsrechte sowohl in kirchlichen als weltlichen Angelegenheiten, indem er sagt [2]: „Principes et status imperii Romani

1) Mehrere protestantische geistliche Herren desselben Staates, in welchem zu dieser Erörterung der Episkopalfrage Veranlassung gegeben wurde, behaupten laut und öffentlich: für die Rechte der Protestanten und der protestantischen Kirche seyen der Religions- und Westphälische Friede nicht mehr vorhanden; beide hätten längst ihre Gültigkeit verloren! Wenn solche Behauptung keine Widerlegung verdient; so ist wenigstens die Frage erlaubt: aus welcher Quelle sie herfließe?

2) I. P. O. VIII. 1.

in antiquis suis juribus, praerogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis exercitio, ita stabiliti firmatique sunto, ut a nullo turbari possint vel debeant.“ Daß aber damit keine innern kirchlichen Regierungsrechte (die Episkopalgewalt) gemeint seyen, ist beim ersten Blicke einleuchtend. Dieser Artikel überträgt den Landesherren keine neuen Rechte, sondern bestätigt ihnen nur die Ausübung ihrer althergebrachten Rechte (in antiquis suis juribus). Nun gehörte aber, wie in den vorhergehenden Hauptstücken gezeigt wurde, die Ausübung der Kirchengewalt nirgends zu dem althergebrachten Rechte deutscher Landesherrn: nicht der katholischen, weil diese die Kirchengewalt des Klerus über ihre Landeskirchen wie über sich selbst anzuerkennen hatten; nicht der protestantischen, weil diese sie erst nach der Reformation, auch nicht von Kaiser und Reich, sondern von ihren protestantischen Kirchen, nicht als Theil der Landeshoheit, sondern als ein mit der Landeshoheit äusserlich verbundenes besonderes Recht sich erworben hatten. Der gedachte Artikel bestätigt nur allen Landesherrn die jura territorialia in ecclesiasticis, also nur die weltlichen Hoheitsrechte in Ansehung der Kirchen ihres Landes,

das Recht des Schutzes, der Aufsicht, und, so weit dieses unbeschadet der übrigen Bestimmungen des Friedensschlußes noch ausgeübt werden konnte, das Reformationsrecht. Wäre die Ausübung der Episkopalgewalt ein wesentlicher Bestandtheil oder nothwendiger Ausfluß der weltlichen Hoheit, oder wäre jenes Recht durch erwähnten Artikel des Westphälischen Friedens den Landesherrn übertragen; so würde unvermeidlich folgen, daß katholischen und protestantischen Landesherrn, jenen wie diesen, und diesen wie jenen, auch in Ansehung der katholischen Kirchen ihres Landes das Recht der innern Kirchenregierung zustehen müsse, was denn doch niemanden zu behaupten noch eingefallen ist.

So wenig einer von beiden Friedensschlüßen hierüber im Allgemeinen irgend etwas bestimmt, so wenig kann man sich, um die oberste Episkopalgewalt protestantischer Landesherrn über ihre protestantischen Landeskirchen zu erweisen, auf diese Staatsverträge berufen. Hierüber etwas zu bestimmen, lag durchaus nicht in dem Zweck dieser Friedensschlüße und in dem Interesse der vertragschließenden Theile. Bei dem einen wie bei dem andern Friedensschluße waren, in Hinsicht auf Religionsverhältnisse, die Protestanten auf der einen und die Katholiken auf der

andern Seite die Unterhandelnden; die Streitigkeiten dieser beiden Religionstheile auszugleichen, war Zweck der Unterhandlung; aber die Festsetzung der innern kirchlichen Verhältnisse der Protestanten, Bestimmungen über Art und Form des protestantischen Kirchenregiments, über das Verhältniß der protestantischen Kirche zu ihrem protestantischen Landesherrn, waren durchaus kein Gegenstand, welcher das Wechselverhältniß beider streitenden Religionstheile unter einander berührte. Als daher auch auf dem Westphälischen Friedens-Congreß die Religionsverhältnisse zwischen Lutheranern und Reformirten auszugleichen waren, zog sich der katholische Religionstheil aus der Unterhandlung, um beide Partheien in dieser Beziehung sich selbst zu überlassen [3].

Sind aber nicht, was allerdings ein bedeutender Gegenstand der Friedensunterhandlungen zwischen beiden Religionspartheien seyn konnte — Bestimmungen über das Verhältniß protestantischer Unterthanen zu der Landeshoheit ihres katholischen Landesherrn, und über das so-

3) Es unterhandelten hierüber abgesondert auf der einen Seite die Lutheraner, Schweden an der Spitze, auf der andern Churbrandenburg und andere Reformirte. Vergl. Pütter Geist des Westphälischen Friedens S. 379.

genannte Episkopalrecht der letztern hinsichtlich protestantischer Landeskirchen enthalten? Dieses wollen wir nun untersuchen.

A. Sehen wir vor allem auf den Religionsfrieden vom Jahr 1555.

Dieser Religionsfriede sichert zuvörderst den vertragsschließenden protestantischen Fürsten in Hinsicht auf Religionsübung und Kirchengebräuche ihrer Länder vollkommene Freiheit und Sicherheit. „Es sollen, heist es im §. 15. des gedachten Friedensschlußes, „die Kaiserliche Ma„jestät, Wie auch Churfürsten, Fürsten und „Stände des Heiligen Reichs keinen Stand des „Reichs, von wegen der Augsburgischen Confes„sion, und derselbigen Lehr, Religion und Glau„benshalben, mit der That, gewaltiger Weiß „überziehen, beschädigen, vergewaltigen, oder in „andere Wege, wider sein Conszienz, Gewissen „und Willen, von dieser Augsburgischen Confes„sions-Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, „Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht, „oder nochmals aufrichten möchten, in ihren „Fürstenthumen, Ländern und Herrschaften, drin„gen, oder durch Mandat, oder einiger anderer „Gestalt beschweren oder verachten, sondern bei „solcher Religion, Glauben ꝛc. ꝛc. ruhiglich und „friedlich bleiben lassen.“ Dieser Artikel wirkte

denn den protestantischen Landesherrn, ihren Kirchen und protestantischen Unterthanen den Frieden von Seite der weltlichen Mächte, nämlich des Kaisers, des Königs und der katholischen Mitstände.

Aber damit allein wäre für die protestantische Religion noch wenig gewonnen gewesen. Sollten die Bekenner der evangelischen Lehre nach ihrem Gewissen leben, die evangelischen Kirchen den Grundsätzen ihres Glaubens gemäß bestehen, so bedurften sie zugleich der Unabhängigkeit von der Macht der katholischen Kirche. Das Kirchenregiment der katholischen Erzbischöfe und Bischöfe (die geistliche Gerichtsbarkeit, jurisdictio ecclesiastica im weitern Sinne des Worts) erstreckte sich über alle Kirchen und Unterthanen ihrer Diöcesen; sollten daher die, in dem Religionsfrieden begriffenen Protestanten der ihnen zugesicherten Religions- und Gewissensfreiheit wirklich genießen, so mußten dieselben zugleich in allen Religions- und Kirchensachen von der geistlichen Jurisdiction der Erzbischöfe und Bischöfe, deren Diöcese sich bisher über sie erstreckt hatte, für frei erklärt werden. Dieses geschah denn im Art. 20., welcher unter anderen verordnet: „es soll die geistliche Jurisdiction — wider „der Augsburgischen Confessions-Religion,

„Glauben, Bestellung der Ministerien, „Kirchengebräuche, Ordnungen und Ce„remonien, so sie aufgericht oder aufrichten „möchten, bis zur endlichen Vergleichung der „Religion nicht exercirt, gebraucht oder ge„übt werden, sondern derselbigen Religion, „Glauben ꝛc. ꝛc. ihren Gang lassen, und kein „Hinderniß oder Eintrag dadurch geschehen, und „also hierauf, bis zu endlicher christlicher Ver„gleichung der Religion, die geistliche Juris„diction ruhen, eingestellt, und suspen„dirt seyn und bleiben.“ Dieser Artikel hebt also die Ausübung geistlicher Jurisdiction hinsichtlich der protestantischen Unterthanen protestantischer Landesherrn auf. Von wem und wie aber die Kirchenregierung über protestantische Kirchen ausgeübt werden solle? — ob von einer neuen protestantischen Kirchenhierarchie, wie nach Calvins System von Presbyterien, oder von den Landesherrn, durch Consistorien, oder durch Synoden oder wie immer? darüber schweigt der Vertrag.

Was die protestantischen Unterthanen katholischer Landesherrn betrifft, so wurde ihrer, einen einzigen Punct ausgenommen, gar nicht gedacht: ihrem Glauben wie ihren Kirchen war keine Freiheit, nicht einmal Duldung ausgewirkt;

sie blieben, wie im weltlichen unter der weltlichen Macht ihres Landesherrn, so im kirchlichen unter der geistlichen Jurisdiction der katholischen Erzbischöfe und Bischöfe; in Ansehung ihrer war also an eine Uebertragung des geistlichen Kirchenregiments an katholische Landesherrn gar nicht zu denken. Was allein durch jenes Friedensinstrument ihnen (so wie im entgegengesetzten Verhältniß den Katholiken) ausgewirkt wurde, war das Recht, sich der Verfolgung ihrer weltlichen und geistlichen Obern — durch Auswanderung zu entziehen [4].

Pütter macht zu dem Art. 20. und 21. des Religionsfriedens unter anderem folgende Bemerkungen, welche hier ihren Platz verdienen [5]: „Es „war in dieser ganzen Stelle des Religionsfrie„dens wohlbedächtlich nur von Aufhebung der „bisherigen geistlichen Gerichtsbarkeit in „Ansehung der Evangelischen die Rede, nicht „aber was an deren Stelle treten sollte. Waren „durch diesen reichsgrundgesetzmässigen Vertrag „die Protestanten einmal von der bisherigen geist„lichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe und Erzbischöfe

4) Religionsfriede Art. 24.

5) Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs. Thl. I. S. 416. ff.

„los: so war es jetzt ihre eigne Sache, was
„sie für eine neue Kirchenverfassung anstatt
„der bisherigen zu errichten gut fanden. Darü-
„ber hatte der katholische Religionstheil so wenig
„mit zu sprechen, als der evangelische Religions-
„theil begehrte, sich darum zu bekümmern, wie es
„die Katholischen unter sich ferner mit ihren Ein-
„richtungen halten möchten. — In den meisten
„deutschen Ländern ließen Landschaften und Unter-
„thanen gerne geschehen, daß solche Rechte, die
„bisher von Bischöfen unter päpstlicher Gewalt
„nach Grundsätzen, die sie ihrem Gewissen zuwi-
„der hielten, ausgeübt waren, jetzt von Lan-
„desherrn, die mit ihnen einerlei Reli-
„gionsgrundsätze annahmen, ausgeübt wur-
„den; zumal da manche Rechte, welche Papst,
„Bischöfe und Erzbischöfe an sich gezogen hatten,
„selbst nach richtigen Grundsätzen des allgemeinen
„Staats- und Kirchenrechts einer jeden höchsten
„Gewalt von Rechtswegen zukommen. Aber auch
„solche Rechte, die an sich nicht der bürgerlichen
„höchsten Gewalt, sondern der kirchlichen Gewalt
„einer jeden kirchlichen Gesellschaft zukommen, und
„allenfalls collegialisch ausgeübt werden könnten,
„überließ man in den meisten Ländern gerne der
„Besorgung des Landesherrn, weil man einmal
„gewohnt war, auch in solchen Dingen Vorschrif-

„ten des Oberherrn anzunehmen, jetzt aber „auch alle Ursache zum Mißtrauen weg- „fiel, da Herr und Land in ihren Reli- „gionsgesinnungen übereinkamen. Was „also auch irgend ein evangelischer Reichsstand „seitdem in Kirchensachen in seinem Lande mehr „Gewalt hatte, als ein katholischer weltlicher „Reichsstand, das hatte er nicht vermöge der „Landeshoheit; denn diese blieb bei katholischen „und evangelischen Reichsständen einerlei. Son- „dern es waren besonders erworbene Rechte, die „ihm von seiner Landschaft, weil er mit der- „selben sich zu gleicher Religion bekannte, „zugestanden waren. — Von demjenigen, was „auf solche Art ein evangelischer Landesherr über „seine Unterthanen von eben der Religion auszu- „üben hat, kann deswegen kein Schluß gemacht „werden, daß nach evangelischen Grundsätzen einer „jeden höchsten Gewalt von selbsten alle die Rechte „zukämen. Viel weniger kann ein katholischer „Landesherr, der evangelische Unterthanen „hat, begehren, daß solche Unterthanen die nicht „mit ihm gleicher Religion sind, eben sol- „che Rechte auch ihm gestatten sollen.“

B. Der Westphälische Friede (1648) ent- hält nicht nur gar nichts von einem dem katholi- schen Landesherrn über seine protestantischen Un-

terthanen zukommenden Episkopalrechte, sondern stellt überdies Rechtsgrundsätze auf, welche die Zulässigkeit einer innern Kirchengewalt über dieselben geradezu ausschließen.

Ueber das Verhältniß zwischen Unterthanen und Landesherrn verschiedener Religion wurde, wie bekannt, in kirchlicher Hinsicht der Besitzstand des Jahres 1624. zur entscheidenden Rechtsnorm erhoben, nach welcher alles von dem Unterschiede abhängt: ob eine Religionspartheі in gedachtem Jahre im Besitz der Ausübung ihrer Religion gewesen ist oder nicht?

I. Haben protestantische Unterthanen eines katholischen Landesherrn in irgend einem Theile des Entscheidungsjahrs die öffentliche oder Privatübung ihrer Religion nicht gehabt (sie mögen zur Zeit des geschlossenen Friedens die protestantische Religion bekannt, oder erst später dieselbe angenommen haben): so steht dem Landesherrn frei, sie entweder zu dulden, oder ihnen die Landesräumung anzubefehlen. Im ersten Fall soll ihnen ungestörte Hausandacht gestattet seyn und ihre Religion ihnen in bürgerlicher Hinsicht zu keinem Nachtheil gereichen; im letzten Falle soll ihnen ihr Abzug nicht durch andere Nachtheile z. B. an ihrem Vermögen u. s. w. erschwert wer-

den [6]). An Episkopalrechte der katholischen Landesherrn ist nun begreiflicherweise unter keiner von beiden Voraussetzungen zu denken, denn das Wegjagen ist kein Act der bischöflichen Hirtengewalt; und eine nur geduldete Religion, welcher blos die Hausandacht gegönnt ist, hat gar keine äusserlich erscheinende Kirche. Ueber eine nicht bürgerlich anerkannte, sondern nur ignorirte Kirche ist ein bürgerlich geltendes Episkopalrecht, zumal in der Person des Landesherrn, undenkbar.

II. Denjenigen protestantischen Unterthanen eines katholischen Landesherrn, welche die Religionsübung in irgend einem Theile des Jahrs 1624. aus was immer für einem Grund gehabt haben, wird zuvörderst der Fortbestand dieser Religionsübung mit allem was dazu gehört (una cum annexis) zugesichert. Es sagt der Art. V. §. 31. „Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli et subditi, cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum Augustanae confessionis exercitium anno 1624. — habuerunt retineant id etiam imposterum, una cum annexis quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt. Cujusmodi autem

6) I. P. O. V. 34. 36. 37. — Pütter Geist des Westphälischen Friedens S. 397—403.

annexa habeantur, institutio consistoriorum, Ministeriorum, tam scholasticorum quam ecclesiasticorum, jus patronatus, aliaque similia jura etc." Hier, wo gerade die Rechtsverhältnisse zwischen den protestantischen Unterthanen einerseits und ihrem katholischen Landesherrn andrerseits bestimmt werden sollten, wäre denn der Ort gewesen, mit diesen oder andern Worten auch noch zu sagen: der katholische Landesherr soll als Landesherr zugleich oberster Kirchenregent seiner protestantischen Landesgemeinden seyn. Allein hievon kein Wort; nichts als: die Protestanten sollen ihre freie Religionsübung mit ihren annexis, Consistorien u. s. w. behalten. Und warum wurde jene Bestimmung übergangen? Schon darum weil sie, von allem anderen abgesehen, mit dem für die Religionsverhältnisse als Entscheidungsnorm aufgestellten Besitzstande des Jahres 1624. im offenbaren Widerspruch gewesen seyn würde. Nach dem Art. V. §. 31. soll alles so bleiben, wie es eben im Jahre 1624. war. Damals stand aber schon der 30jährige Krieg in vollen Flammen, die katholischen Fürsten lagen mit der ganzen protestantischen Welt in offnem Krieg, verfolgten, zerstörten den protestantischen Kultus ihrer eignen und fremden Länder, so bald sie konnten, und ließen ihn nur an den Orten und in so weit

üben, wo und so weit sie ihn eben nicht hindern konnten. Es war folglich damals nirgendwo ein katholischer Landesherr, welcher über protestantische Gemeinden seines Landes das Kirchenregiment geführt, oder dasselbe sich beizulegen Lust gehabt hätte.

Noch enthält aber auch der Westphälische Friede ausdrückliche Bestimmungen hinsichtlich der Kirchengewalt. Der Art. V. §. 31. bestimmte nur das Verhältniß der protestantischen Unterthanen zu ihrem katholischen Landesherrn, nun blieb auch noch die Frage zu beantworten übrig: in welchem Verhältnisse sollen diese evangelische Unterthanen zur geistlichen Gerichtsbarkeit der katholischen Erzbischöfe und Bischöfe stehen, in deren Sprengel sie wohnen? Hierauf antwortet der Art. V. §. 48., indem er unterscheidet: ob die protestantischen Unterthanen katholischer Stände im Jahr 1624. die geistliche Gerichtsbarkeit anerkannt haben oder nicht?

I. Haben sie dieselbe im gedachten Jahr anerkannt; so soll diese auch ferner über sie gelten, jedoch nur in solchen Dingen, welche in die Augsburgische Confession gar nicht einschlagen. „Catholicorum Augustanae confessioni addicti status provinciales et subditi, qui anno 1624. ecclesiasticam jurisdictionem agno-

verunt, in iis casibus modo dictae jurisdictioni subsint, qui Augustanam confessionem nullatenus concernunt.“ Nach den Bestimmungen dieses Artikels ist also der katholische Landesherr in allen nicht eigentlichen Religions- und innern Kirchensachen von der Ausübung der geistlichen Jurisdiction über die Protestanten durch die katholischen Kirchenobern ausgeschlossen. Wer soll aber in Sachen des innern Kirchenwesens der Protestanten (qui Augustanam confessionem concernunt), statt der katholischen Erzbischöfe und Bischöfe, welche sie nach erwähntem Artikel nicht mehr ausüben dürfen, die jurisdictionem (potestatem) ecclesiasticam haben? — Hierüber schweigt das Friedens-Instrument; deutet auch nicht mit einer Silbe auf eine Uebertragung dieser Kirchenregierungsrechte von den Erzbischöfen und Bischöfen an den katholischen Landesherrn; überläßt also in dieser Hinsicht die protestantische Gemeinde lediglich sich selbst.

II. Haben die protestantischen Unterthanen des katholischen Landesherrn im Jahr 1624. die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirchenobern nicht anerkannt; so soll dieselbe, wie oben angeführter Artikel bestimmt, auch künftig in keiner Sache, weder in solchen, welche die Augsburgische Confession betreffen, noch in sol-

chen, welche sie nicht berühren, Statt haben. Wer aber soll sie denn haben? Der katholische Landesherr oder wer sonst? der Artikel schweigt. Und er mußte wohl schweigen; denn das geistliche Regiment des katholischen Klerus wurde ja durch den Westphälischen Frieden über die Protestanten gar nicht aufgehoben, sondern nur, nach Art. V. §. 48. bis zur künftigen Religionseinigung — suspendirt.

Schon die bisherige Erörterung macht es sonnenklar, daß nach dem deutlichen Wortinhalt des Religionsfriedens, so wie des Westphälischen Friedens, eine Uebertragung von Episkopalrechten der protestantischen Kirchen an ihre katholischen Landesherrn nicht statt gefunden hat, noch statt finden konnte. Die Einräumung eines solchen Rechts würde ja auch mit der ersten Hauptabsicht dieser Friedensschlüsse in den unauflöslichsten Widerspruch gekommen seyn. Dieser Zweck war Wiederherstellung der Eintracht zwischen beiden kämpfenden Religionspartheien durch vollkommene Sicherung der Religionsfreiheit einer jeden im Verhältnisse zur andern, nach dem Grundsatz einer vollkommnen reichsstaatsrechtlichen Gleichheit (exacta aequalitas). Um die Religionsfreiheit der Protestanten zu sichern, mußten sie in Religions- und Kirchensachen für un-

abhängig erklärt werden von der katholischen Kirche; und eben darum, und damit sie nicht in Sachen ihrer Religion nach den Grundsätzen, Ansichten und Absichten der von ihnen nicht blos verschiedenen, sondern feindlich entgegengesetzten Kirche beurtheilt und behandelt werden könnten, wurde die Ausübung der katholischen Episkopalrechte über sie für unzulässig erklärt. Derselbe Grund, aus welchem den katholischen geistlichen Obern das Kirchenregiment über Protestanten untersagt wurde, gilt daher von selbst auch von katholischen weltlichen Herren. Denn da, nach Grundsätzen des canonischen Rechts, jedes Mitglied der katholischen Kirche, ohne Unterschied des Standes, Fürsten, Könige und Kaiser, der Kirchengewalt ihrer Erzbischöfe und Bischöfe persönlich unterworfen sind [7]; so wäre die protestantische Kirche, über welche ein katholischer Landesherr die Episkopalrechte ausübte, hiedurch auch der Kirchengewalt der katholischen Erzbischöfe und Bischöfe unterworfen. Die Protestanten unterschieden sich mithin von den Katholiken in ihrem Verhältniß zur katholischen Kirchengewalt blos dadurch, daß diese den Bischöfen, Erzbischöfen und

---

7) P. I. a Rieger institut: juris eccles. P. I. §. 107. I. V. Eybel introductio in jus eccles. Catholicorum T. II. §. 101.

dem Papste unmittelbar, jene blos mittelbar, nämlich durch die Person ihres katholischen Landesherrn, unterworfen wären. Eben dasjenige, wogegen die Protestanten in langen und blutigen Kriegen kämpften, was sie in zwei Friedensschlüssen sich nach vieljährigen Unterhandlungen errungen zu haben glaubten — Freiheit und Unabhängigkeit von der römischen Kirchengewalt — wäre sonach doch nicht gewonnen gewesen, sondern im Verhältniß protestantischer Unterthanen zu einem katholischen Landesherrn nur in einer andern Form, übrigens ganz unverändert, vor wie nach geblieben. „Von katholischer Seite, sagt Pütter [8], „konnte sowohl beim Religionsfrieden 1555. als „beim Westphälischen Frieden die geistliche Ge„richtsbarkeit nicht anders gedacht werden, als „wie sie von Erzbischöfen, Bischöfen oder an„deren etwa besonders damit begabten Prälaten „ausgeübt wurde. Weltliche katholische „Reichsstände waren ohnedem, nach ihren eig„nen Religionsgrundsätzen schlechterdings „unfähig geistliche Gerichtsbarkeit und bischöf-

8) Von der geistlichen Gerichtsbarkeit über evangelische Reichsstände und ihre Unterthanen (in den Erörterungen und Beispielen des deutschen Staats- und Fürstenrechts Bd. II.) S. 99. ff.

„liche Diöcesanrechte auszuüben. Es wäre also „ganz überflüssig und zugleich unschicklich „gewesen, wenn diese Stellen der Friedensschlüße 9) „so hätten gefaßt werden sollen, daß auch welt„liche katholische Richter in kirchlichen Angelegen„heiten der Evangelischen nicht sollten urtheilen „können. Genug, daß die geistliche Gerichtsbar„keit, und, wie der Westphälische Friede hinzu„fügt, mit allen ihren Gattungen und dem gan„zen Diöcesanrecht nicht mehr über evangelische „Reichsstände und Unterthanen statt finden sollte. — „Forscht man nach dem Grunde dieser Friedens„ordnung, so war es kein anderer, als dieser, „weil die Evangelischen in ihrer Gewissensfrei„heit nicht gesichert waren, wenn sie katholischen „Richtern unterworfen seyn sollten, die dem „Papste Gehorsam zu leisten, und eben „deswegen den Evangelischen, wo sie „konnten, Abbruch zu thun, sich verpflich„tet halten mußten. Dieser Grund fand auf „alle Fälle seine Anwendung, wenn man auch „die geistliche Gerichtsbarkeit über Protestanten „nicht blos in Händen geistlicher, sondern auch „weltlicher katholischer Richter als möglich hätte

9) Nämlich die oben angeführten, welche von Suspension der geistlichen Gerichtsbarkeit über die Protestanten handeln.

„denken wollen. Was würden aber dann die „Protestanten gewonnen haben, und wie würde „es bald mit ihrer Sicherheit vor Gewissenszwang „ausgesehen haben, wenn zwar die päpstliche „Gerichtsbarkeit nicht mehr von katholi„schen Bischöfen, aber doch von andern „katholischen Richtern hätte ausgeübt „werden sollen, deren weltlicher Stand „sie von der Abhängigkeit vom Papste „und von Anhänglichkeit an den Grund„sätzen der katholischen Kirche eben so „wenig, als Bischöfe und Erzbischöfe ihr geist„licher Stand davon befreite u. s. w. [10].“

Dasselbe Ergebniß begründen, ausser den oben angeführten, noch andere Bestimmungen des Westphälischen Friedens [11].

In dem Westphälischen Frieden wurde in Hinsicht auf die Religionsverhältnisse zwischen dem katholischen und evangelischen Religionstheil eine vollkommene gegenseitige Gleichheit als Grundsatz ausgesprochen, so daß, was dem einen

10) Siehe auch: Pütter Geist des Westphälischen Friedens ꝛc. (Götting. 1795) S. 431—451.

11) *Christiani Liberi* Untersuchung der Conventional- oder Collegial-Rechte der evangelischen Kirchen ꝛc. (Frankfurt und Leipzig 1742) Kap. VII. S. 131. ff. *C. M. Pfaff* jus eccles. p. 462.

Theil in Deutschland Recht ist, auch dem andern Recht seyn soll; nicht mehr nicht weniger: „Inter utriusque religionis electores, principes, status omnes et singulos sit aequalitas exacta mutuaque, ita ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum [12]. Ein Recht, welches nicht dem protestantischen Landesherrn über seine katholischen Unterthanen zusteht, kann daher auch nicht einem katholischen Landesherrn über seine protestantischen Unterthanen zukommen. Nun steht aber, nach Art. V. §. 48. des Westphälischen Friedens, einem evangelischen Landesherrn die geistliche Gerichtsbarkeit über seine katholischen Unterthanen nicht zu, sie müßte denn von diesen im Entscheidungsjahr (1624) anerkannt worden seyn; folglich kann sie, nach jenem Grundsatz vollkommner Gleichheit, auch nicht einem katholischen Landesherrn über seine evangelischen Unterthanen zukommen [13].

Ganz klar und unumwunden erklärt sich endlich der Westphälische Friede, in seinen Bestim-

12) I. P. O. V. 1.

13) Siehe: Schnaubert vom Grunde der den evangelischen Landesherrn in Kirchensachen zustehenden Gerechtsamen §. 11. (in dessen Beiträgen zum deutschen Staats- und Kirchenrecht Nr. XI. S. 122. f.)

mungen über die Regierungsrechte des Bisthums Osnabrück gegen den Satz: daß ein Landesherr, Katholik oder Protestant, über die seiner Religion nicht zugethanen Unterthanen, die inneren Kirchenregierungsrechte ausüben könne. Bekanntlich sollte in dem Bisthum Osnabrück ein katholischer Bischof mit einem protestantischen (aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg) abwechseln. Hier war es denn von äusserster Wichtigkeit zu bestimmen: welche Rechte einem protestantischen Herrn, wenn dieser auf den bischöflichen Stuhl des Bisthums Osnabrück erhoben worden, über die katholischen Kirchen seines Landes, oder, im entgegengesetzten Falle, dem katholischen Bischof über die protestantischen Kirchen seines Bisthums zustehen solle? Der Westphälische Friede beantwortet (Art. XIII. §. 8.) diese Frage, ganz der Natur der Sache gemäß, dahin: der jedesmalige Bischof hat über die seiner eignen Religion nicht zugethanen Unterthanen blos die weltlichen Hoheitsrechte (superioritatis et regiminis jura in civilibus et criminalibus); wogegen er sich in die kirchlichen Angelegenheiten derselben auf keine Weise einzumischen berechtigt seyn soll. Wenn daher ein Protestant Bischof von Osnabrück geworden ist, sollen alle kirchlichen Regierungsrechte des Stiftes hinsichtlich

katholischer Kirchen, nicht von dem Bischofe, sondern von dem Erzbischofe zu Cölln als Metropolitan dieses Bißthums ausgeübt werden, so daß jenem blos die weltlichen Hoheitsrechte (und die kirchlichen Regierungsrechte nur in Ansehung seiner protestantischen Unterthanen) vorbehalten bleiben. Ein katholischer Bischof hingegen tritt wieder in alle Rechte des bischöflichen Kirchenregiments hinsichtlich der katholischen Stiftsunterthanen ein, ist jedoch, was die protestantischen Unterthanen betrifft, blos auf die weltlichen Hoheitsrechte beschränkt, ohne in Religionssachen derselben irgend ein Recht zu haben oder jemals erwerben zu können. „Quotiens Catholicus Episcopus in Episcopatu Osnabrugensi rerum potitur, nihil omnino in Augustanae Confessionis sacra arroget sibi juris, aut obtineat.“

VI.

Die seit dem Westphälischen Frieden, bei Religionsveränderungen eines protestantischen Landesherrn herrschende Staatspraxis gestattet keinem katholischen Landesherrn die persönliche Ausübung der protestantischen Episkopalgewalt.

Es wurde bisher dargethan, daß und warum die Episkopalgewalt über die protestantische Kirche von den protestantischen Landesherren (und nur von ihnen) erworben, folglich in dieser Beziehung die Staatsgewalt mit dem Kirchenregierungsrecht, zwar nicht innerlich verschmolzen, doch äusserlich vereinigt worden ist.

Wie aber, wenn solche mit der protestantischen Episkopalgewalt verbundene Landeshoheit auf einen katholischen Besitzer übergeht? welches der Fall seyn kann, wenn entweder der bisherige protestantische Landesherr zur katholischen Religion übertritt, oder ein protestantisches Land, wenigstens ein Land mit protestantischen Kirchen, nach

Erbrecht oder durch Abtretung, an einen katholischen Regenten fällt?

Gälte es hier zunächst, wissenschaftlich eine wissenschaftliche Aufgabe zu lösen, so möchte wohl allerdings zu untersuchen seyn: ob nicht in beiden Fällen die Episkopalgewalt von der Regentengewalt sich unmittelbar von Rechtswegen wieder lostrenne und alsdann, da die Bedingung ihrer Uebertragung an den Landesherrn, nämlich die Religionsgleichheit aufhört, wieder auf den Uebertragenden, die Kirche, zurückfalle? Es kann jedoch diese Erörterung den Rechtsphilosophen billig überlassen bleiben, da es uns hier blos um das geschichtlich begründete, wirklich anerkannte, geltende Recht zu thun ist. Ueberhaupt dürfte jene Frage in so fern, als die allenfalls bejahende Beantwortung derselben schwerlich irgendwo practische Gültigkeit erlangen möchte, so ziemlich den müssigen Fragen beigezählt werden. Eine große Kirchengesellschaft, deren Kirchenregierung erlischt, und an die Gesammtheit wieder zurückfällt, gleicht einigermaßen einem in den Naturzustand, d. i. in Anarchie zerfallenden Staat.

Darum wurde bisher durch eine lange Reihe gleichförmiger Beispiele als Staatsgrundsatz anerkannt: „Wenn mit einem protestantischen Lande sich in der Person des Landesherrn eine Verän-

derung ereignet, vermöge welcher eine der katholischen Religion zugethane Person in den Besitz der Landeshoheit kommt, so bleibt die Episkopalgewalt (als einmal erworbenes annexum) mit der Staatsgewalt verbunden; doch kann jene alsdann nicht von dem, durch seine persönliche Religionseigenschaft hiezu unfähigen weltlichen Regenten ausgeübt, sondern muß an Protestanten übertragen werden, welche Kraft immerwährender Vollmacht, zwar im Namen des Regenten, jedoch ohne alle Einwirkung desselben oder seiner katholischen Räthe, die Kirchengewalt ausüben." Die meisten deutschen Fürsten, welche ihre Religion verändert hatten, giengen zur Beruhigung ihrer protestantischen Unterthanen selbst noch über die Kirchengewalt hinaus, und übertrugen sogar nebst dieser, auch das weltliche Hoheitsrecht über die Kirche (jus circa sacra) an ihre noch protestantischen Agnaten oder an unabhängige, blos aus Protestanten zusammengesetzte Landescollegien (Ministerien, Geheimeraths-Collegien, Consistorien).

In demselben Jahre, in welchem Friedrich August, Churfürst von Sachsen, um die polnische Krone zu erwerben, zur katholischen Religion sich bekannt hatte (1697) gab er zugleich seinen Landständen

und Unterthanen die bekannte feierliche Religionsversicherung, nach welcher nicht nur der Religionszustand von Sachsen unverändert bleiben, sondern auch jede protestantische Religions- und Kirchensache von seinem evangelischen Geheimenrathscollegium, unter der obersten Leitung seines nächsten evangelischen Stammvetters, des Herzogs von Weißenfels, besorgt werden sollte [1].

Als im Jahre 1710. Herzog Anton Ulrich zu Braunschweig-Wolfenbüttel für seine Person zur katholischen Kirche übertrat, begab sich derselbe ebenfalls der Ausübung aller Episkopalrechte über die protestantischen Kirchen, und übertrug dieselbe seinem evangelisch gebliebenen Erbprinzen und seinen immer blos aus Protestanten zusammengesetzten Geheimen- und Consistorialraths-Collegien. „Wir befehlen, sagen die Reversalen „vom Jahre 1710, Unsern Geheimen- und Con„sistorialraths-Collegiis hiemit gnädigst, daß sie „nicht alleine solche jura (nämlich sacrorum et „episcopalia) wohl und genau observiren, und „denenselben in keine Weise einigen Abbruch ge„schehen lassen, sondern es hat in specie das

1) Codex Augustaeus. T. I. p. 4 et 347. — Fabri Staatskanzlei. Thl. XXXI. p. 644. 679. 699. — Lünigs Reichsarchiv. Part. Spec. Thl. II. S. 239. Pütter historische Entw. Thl. II. S. 353. f.

„Geheimde-Raths-Collegium dasjenige,
„was ad ordinandam et tuendam rem
„ecclesiasticam in Unsern Landen gereicht, zu respiciren und die deswegen
„zu erlassenden Rescripte und Verordnungen von Unsers Herrn Sohnes und
„Erbprinzen Lbden unterschreiben zu
„lassen, oder selbst ex commissione (so
„Wir Unsern Geheimden Räthen hiemit
„ein für allemal ertheilen) zu unterschreiben[2]."

Aehnliche Reversalien stellte in Würtemberg der katholische Herzog Carl Alexander, welcher am 31. Octbr. 1733. die Regierung übernommen hatte, seinen protestantischen Unterthanen sogleich im folgenden Jahre aus. In dem auf den Grund dieser Reversalien am 27. März 1734. an sein Geheimeraths-Collegium erlassenen Rescripte heist es unter anderem: „Gleichwie wir nun Euch hiemit —
„aufgeben, daß ihr allem demjenigen, was in jenen Reversalien begriffen, genau nachkommet,
„und darüber haltet; also tragen Wir Euch darnebenst, in jener Conformität auf, alle und
„jede die Evangelische Religion, das

2) Joh. Jac. Moser von der Landeshoheit im Geistlichen. IV. B. III. Cap. S. 382. f.

„Kirchen- und dahin einschlagende Deco-„nomie- und Polizei-Wesen betreffende „Angelegenheiten, nach dem Exempel von „Chursachsen, allein und ohne Anfrage zu „besorgen; es concernire nun solches allein Un-„sere Lande, oder das gesammte Evangelische „Wesen in- und ausserhalb des Röm. Reichs; „gestalten Wir denn auch Unsere Collegia und „Gesandtschaften zu alleiniger Erstattung ihrer „Berichte in solchen Fällen an Euch und Eure „darauf zu ertheilende Reichs- und Landes-Grund-„gesetzmässige Behörde angewiesen haben wollen „u. s. w. [3].“ In der Verfassungsurkunde für das Königreich Würtemberg vom 25. Sept. 1819. werden diese Reversalien für den Fall einer künftigen Religionsveränderung des Königes ausdrücklich erneuert. „Sollte, heist es „§. 76. in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, „daß der König einer andern, als der evange-„lischen Confession zugethan wäre; so treten „alsdann in Hinsicht auf dessen Episkopalrechte „die dahin gehörigen Bestimmungen der frühern „Religions-Reversalien ein.“

Gleichwie Landgraf Moriz von Hessen-Cassel (1604) sich von der lutherischen Kirche zur cal-

---

3) Moser a. a. O. S. 384. ff. — de *Schauroth* collect. concl. corp. Evang. T. III. p. 833.

vinisch-reformirten gewendet hatte, so war Landgraf Friedrich, welcher im Jahr 1760. die Landesregierung übernahm, bereits als Erbprinz von der reformirten Kirche zur katholischen übergetreten. Als diese sechs Jahre lang verheimlichte Religionsveränderung des künftigen Landesherrn im Jahr 1754. bekannt geworden war *), stellte derselbe noch als Erbprinz seinen künftigen Unterthanen einen Sicherungsbrief aus, in welchem derselbe ebenfalls der Ausübung aller kirchlichen Regierungsrechte für das Künftige feierlich entsagt. Es heißt in diesen Reversalien vom Jahr 1754. §. 16. unter anderem: „Gleichwie Wir auch „zu desto mehrerer Beruhigung der Uns — dereinsten heimfallenden Unterthanen und gesammten „Lande und zu desto gewisserer Beibehaltung des „darin eingeführten status religionis — nach dem „Chursächsisch- und Fürstlich Würtembergischen „Exempel, dem (protestantischen) Geheime-„Raths-Collegio die perpetuirliche Com-„mission und Vollmacht hiemit aufgetragen ha-„ben, daß dasselbe, auf begebenden Fall, sofort „alle Religions- und Kirchen- auch dahin

*) Vergl. Unpartheiische Geschichte der im Jahr 1754. bekannt gewordenen Religionsveränderung des Landgrafen von Hessen-Cassel 1765. 4.

„einschlagende öconomisch- und politische
„Sachen, es betreffen solche die innerliche Ver-
„fassung des Landes oder das gesammte evan-
„gelische Wesen — ohne weitere Anfrage
„tractiren, und alle nöthige Verordnungen
„in und ausserhalb Landes vor sich erlas-
„sen solle; zu welchem Ende denn auch alle
„Consistorien die Vorschläge zu den geistlichen
„und Schulämtern, auch sonsten vorfallende Be-
„richte, so wie die Gesandtschaften ihre in
„derlei Fällen zu erstattenden Relationen, an
„vorgedachtes Collegium allein einzusen-
„den und nach dessen Entschließung sich
„zu richten — von Uns angewiesen seyn sol-
„len [5]."

Das allerneueste Beispiel gab im Jahr 1822. sogleich bei seinem Regierungsantritte der jetzt regierende Herzog von Sachsen-Gotha, welcher schon früher zu Rom die katholische Religion angenommen hatte. „Wir sehen Uns bewogen, „sagt dessen öffentliche Erklärung, hiemit die fei- „erliche und förmliche Versicherung von Uns zu „geben, daß Wir niemals andere, als der un- „geänderten Augsburgischen Confession

5) Moser a. a. O. S. 384. — in dessen Staatsarchiv v. J. 1755. T. I. p. 164.

„zugethane Räthe zu Mitgliedern Unsers Ge-
„heimen Raths ernennen und aufnehmen wollen,
„Uns auch in allen, das jus Episcopale,
„die Religion, Kirche und Schulen selbst
„betreffenden, Gegenständen jeder eige-
„nen Anordnung enthalten, und diese
„Angelegenheiten in höchster Instanz al-
„lein durch Unser Geheimeraths-Colle-
„gium in Erwägung ziehen und entschei-
„den lassen wollen 6)."

6) Correspondent v. u. f. Deutschland 1822. Nro. 207.

VII.

Sollten die neuesten deutschen Staatsgrundgesetze die Rechte der protestantischen Kirche geschmälert haben?

Das Verhältniß der katholischen zur protestantischen Kirche und ihrer beiderseitigen Bekenner, so wie dasselbe durch den Westphälischen Frieden geordnet war, hatte zu seinem höchsten Prinzip die Noth, welche in dem Besitzstand des Entscheidungsjahres 1624. ein Auskunftsmittel ergriff, das beide Partheien zu beruhigen suchte, indem es keiner von beiden ihren vollen Anspruch gewährte. Hiernach galt die Gleichheit beider Religionen nur im Ganzen des deutschen Reichs, während sich dieselbe in den einzelnen landesherrlichen Gebieten, je nach dem Besitzstande des Entscheidejahrs in die größten Ungleichheiten und seltsamsten Verschiedenheiten auflöste.

Der fortschreitende Geist der Aufklärung und religiösen Duldung, welcher seit Friedrich dem Großen und Joseph II. selbst von Thronen herab gebot, würde mit der Zeit vielleicht mächtig genug geworden seyn, um über die Intoleranz, welche nach der Entscheidungsregel von 1624. hier die Katholiken durch die Protestanten, dort die Protestanten durch die Katholiken niederdrückte, für sich allein Meister zu werden. Indessen kam das gewaltige Schicksal, das seit dem Lüneviller Frieden über das deutsche Reich hereingebrochen war, jenem Geiste mächtig zu Hülfe, und führte, was dieser friedlich vorbereitet hatte, zwar unter Stürmen, aber desto rascher zum Ziel. Das Zerreißen und Zersplittern deutscher Staaten, das Hin- und Herwerfen ganzer Länder oder getheilter Länderstücke aus der einen in die andere Hand, die Vereinigung katholischer Gebiete mit protestantischen Ländern, protestantischer Länder mit katholischen Staaten, die Vertheilung eines und desselben Landes unter Landesherrn verschiedener Religion und dergleichen, alles dieses bereitete der normalen Ungleichheit des Jahres 1624. den unvermeidlichen Untergang. Diese konnte nicht fortbestehen, ohne fast in jedem einzelnen deutschen Lande alles durcheinander zu wirren, die verschiedenen Gebietstheile eines und desselben

Staats in ewiger Spaltung von einander getrennt zu halten, und die, durch das Unglück der Zeiten ohnehin schon aufgeregten, Gemüther auch durch religiösen Zwiespalt von ihrem neuen Landesherrn entfernt zu halten. Und wie konnte z. B. der katholische Souverain, als Erwerber eines Landes, in welchem seine eigne Religion bisher nur geduldet war, hier die katholische Kirche der nach dem Normaljahr allein herrschenden protestantischen Kirche gleich stellen, ohne zugleich dieser protestantischen Kirche, wenn sie bisher in seinen alten Stammlanden nur geduldet war, dieselben Rechte zuzugestehen? Was sich beide Religionspartheien in dem westphälischen Frieden nur höchst unvollkommen errungen hatten, ward ihnen daher bei dem Zusammenwirken dieser mächtigen Ursachen, nunmehr von oben herab zuvorkommend, zur vollständigen Befriedigung gewährt. Der Grundsatz vollkommner Gleichheit der verschiedenen in Deutschland aufgenommenen christlichen Religionen und ihrer Bekenner, welcher bereits in Folge des rheinischen Bundes in den einzelnen Bundesstaaten durchgedrungen war ¹), wurde in der

1) Vergl. z. B. die Beitrittsacte des Königs von Sachsen, des Herzogs von Coburg u. s. w. zum Rheinischen Bunde; in Oesterreichers Archiv des rheinischen Bundes. Stück III. S. 13 und 19.

Wiener-Congreßacte vom J. 1815. durch den Art. 16. zum Grundgesetze des Bundes erhoben, und hierauf in den Verfassungsurkunden und Religions-Edicten der einzelnen Bundesstaaten mit noch größerer Bestimmtheit ausgesprochen.

Es knüpfen sich nun hieran von selbst folgende Erwägungen:

Erstlich: es lag nicht in dem Gange der deutschen Staatsgesetzgebung, die Dinge, zumal in kirchlicher Hinsicht, hinter den Zustand des Westphälischen Friedens zurück, sondern vielmehr über denselben hinaus weiter vorwärts zu führen. Kein Religionstheil sollte im Verhältniß zum andern an seinem bereits erworbenen Rechte etwas verlieren; aber jeder sollte von dem andern erwerben, was ihm nach dem Gesetz der Unduldsamkeit bisher noch vorenthalten war. Die katholische Kirche sollte hinfort in protestantischen Ländern mit der protestantischen, die protestantische in katholischen Ländern mit der katholischen Kirche gleiche Stufe des bürgerlichen und politischen Daseyns einnehmen, und die Unduldsamkeit ihre angemaßte Gewalt an die Alleinherrschaft der Duldung, unter dem Gesetz allgemeiner bürgerlicher Religionsgleichheit, abtreten. Wenn es nun,

wie bisher erwiesen worden, von jeher zu den unbestreitbaren Rechten der protestantischen, so wie der katholischen Kirche gehörte, in allen ihren innern Angelegenheiten nur von Personen ihres eignen Glaubens, nicht von Personen entgegengesetzter Religion regiert zu werden; so kann am wenigsten dieses mit dem Wesen einer selbstständigen Kirchengesellschaft unzertrennlich verflochtene Recht, welches die Natur der Sache, so wie die mit Blut besiegelten frühern Religionsverträge der protestantischen, wie der katholischen Kirche beilegen, — in den neuesten Staatsverträgen als untergegangen, oder auch nur als erschüttert, sondern muß vielmehr als von neuem bestärkt, und noch bei weitem fester gegründet angenommen werden.

Zweitens: der in Deutschland überhaupt und in den einzelnen deutschen Staaten insbesondere für alle drei christlichen Glaubensbekenntnisse ausgesprochene Grundsatz bürgerlicher und politischer Gleichheit, schließt die rechtliche Möglichkeit der Ausübung einer Episkopalgewalt über die Kirchen einer dem Glaubensbekenntniße des Landesherrn entgegengesetzte Religion unmittelbar und nothwendig, und so gewiß aus, als es gewiß ist, daß keine Gleichheit zwischen zwei Personen besteht,

von welchen die eine der andern nur Befehle zu geben, und diese von jener nur Befehle zu empfangen hat. Wer dem andern gleich seyn soll, muß zuvörderst so selbstständig seyn, wie dieser; darf ferner diesem nicht an Rechten nachstehen; darf endlich am wenigsten als gehorchender Theil von dem andern abhängen. Wenn nun aber die protestantische Kirche über ihre innersten Angelegenheiten die bischöfliche Gewalt einer der katholischen Kirche angehörenden Person anzuerkennen hätte; so wäre offenbar, daß dieselbe, weit entfernt selbstständig neben der katholischen Kirche zu stehen, der letzten unterworfen seyn würde. Ihr katholischer Bischof, der als Laje der Kirchengewalt des katholischen Klerus unterworfen ist, wäre nur das verbindende Mittelglied zwischen den Obern der sie beherrschenden katholischen Kirche auf der einen, und der dienenden protestantischen Kirche auf der andern Seite. Das protestantische Kirchenregiment stiege in folgender Ordnung (bei welcher billig noch einige Mittelglieder in Gedanken behalten werden) von den protestantischen Consistorien zu dem katholischen Bischof der Protestanten, von diesem zu einem Bischof der katholischen Kirche, von diesem Bischof zu dessen Erzbischof, von diesem zum Papste hinauf. Und so würde die protestantische Kirche

im Verhältniß zur katholischen eben so gewiß der rechtlichen Gleichheit, als der rechtlichen Freiheit ermangeln: Eigenschaften, ohne welche sie zu seyn aufhören würde, und welche ihr gleichwohl durch die feierlichsten Staatsverträge zugesichert, so wie durch große, blutige Opfer theuer genug erkauft worden sind.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Feuerbach, Paul Johann Anselm

Eine längst entschiedene Frage über die obersten Episkopalrechte der protestantischen Kirche

Nürnberg 1823

J.can.p. 396 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545060-9